



Verbandsgemeinde Freinsheim Deutsche Weinstraße

Bobenheim am Berg ● Dackenheim ● Erpolzheim ● Freinsheim ● Herxheim am Berg ● Kallstadt ● Weisenheim am Berg ● Weisenheim am Sand

WEIN- UND SEKT SYMPOSIUM

10
Jahre

KURPPFALZBLICK

8. bis 10. Juli im Schlossgarten
in Herxheim am Berg

PROGRAMM IM SCHLOSSGARTEN

Freitag:	Ausschank Offizielle Eröffnung mit der Herxheimer Weinprinzessin <i>Tanja I.</i>	ab 18.00 Uhr 19.00 Uhr
Samstag:	Ausschank Live-Musik Sophisticated Trio Großes Jubiläums-Feuerwerk unterhalb des Schlossgartens im flammendem Rebenmeer bei Einbruch der Dunkelheit	ab 15.00 Uhr ab 20.00 Uhr
Sonntag:	Ausschank Live-Musik Jochen Brauer mit Band	ab 10.00 Uhr 12.00 Uhr

Samstag und Sonntag kostenlose historische
Ortsführung, Treffpunkt Kirche jeweils um 17.00 Uhr

KULINARISCHE KÖSTLICHKEITEN

Samstag und Sonntag Kaffee und Kuchen

Samstag und Sonntag 11.00 bis 21.00 Uhr
Kunstaussstellung in der St. Jakob Kirche
mit dem Herxheimer Maler *Jürgen Halfmann*

**Unveröffentlichte historische Weinlesebilder
und Ortsmotive**

STIL - ATMOSPHERE - GENUSS

*Die Herxheimer Winzer und die Winzergenossenschaft
freuen sich auf Ihren Besuch !*



Das Spielmobil kommt!

Wohin?

nach Weisenheim,
auf den Festplatz im Ludwigshain

Wann?

am Dienstag den 12. Juli,
13 bis 18 Uhr

Zu wem?

zu allen interessierten Kindern
und Jugendlichen

Was kann man da machen?

Spielen, Sport machen,
Gleichgesinnte treffen, Spaß haben

Was muss ich machen?

einfach da sein

(bequeme, unempfindliche Kleidung ist von Vorteil)

Kostet das was?

nein!

Wir freuen uns auf euch!

Spielmobil des Trägervereins

"Haus der Jugend Freinsheim e.V."

01578/9541135



Wichtiges auf einen Blick

Feueralarm/Notruf

112/110

Notfallrufe

Rettungsdienst - Notarzt - DRK Bad Dürkheim Tel.: 06322/19 222
 Vergiftungsfälle: Giftnotrufzentrale Mainz Tel.: 06131/23 24 66
 Schutzpolizeiinspektion Bad Dürkheim Tel.: 06322/9630

Krankenhäuser:

Evang. Krankenhaus, Bad Dürkheim Tel.: 06322/6070
 Kinderklinik St. Anna-Stift, Ludwigshafen Tel.: 0621/57021
 Unfallklinik LU-Oggersheim Tel.: 0621/68101
 Kreiskrankenhaus, Grünstadt Tel.: 06359/8090
 Städt. Krankenhaus, Frankenthal Tel.: 06233/7711

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Freinsheim, Weisenheim/Sand und Umgebung
 Notfalldienstzentrale Bad Dürkheim-Freinsheim,
 Dr. Kaufmann-Straße, Bad Dürkheim, Tel.: 06322/19292
 Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag, 07.30 Uhr
 An Feiertagen 08.00 Uhr bis 07.30 Uhr Folgetag
 Wochenende: Freitag 18.00 Uhr bis Montag, 07.30 Uhr

Bobenheim am Berg

Ärztliche Notdienstzentrale Grünstadt und Umgebung
 Kreiskrankenhaus Grünstadt, Tel.: 06359/19292
 ab Samstag 8.00 - Montag 8.00 Uhr,
 feiertags ab 8.00 Uhr-Folgetag 8.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

- Samstag 9.00 – 12.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 11.00 – 12.00 Uhr –
 Dr. Zwerger, Ostring 30, Weisenheim/Sand Tel.: 06353/8049

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen unter Tel.: 06232/221401

Notdienst der Apotheken

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter
 www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8:30 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

Unter der Tel.-Nr. des Haustierarztes zu erfragen.

Stromversorgung

In allen Orten der VG Freinsheim:
 Pfalzwerke AG, Netzteam Maxdorf, Voltastr. 1, 67133 Maxdorf,
 Tel.: 06237/935 211; Fax: 06237/935 253
 Bei Störungen im Stromnetz : 0800/7 97 77 77

Gasentstörung

Bobenheim/Bg., Erpolzheim, Freinsheim, Herxheim/Bg., Kallstadt, Weisenheim/Bg., Weisenheim/Sd.:
 Pfalzgas GmbH, Frankenthal
 Gasentstörung: Tel. 0800/100 34 48

Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstellen

Weisenheim/Sd.:

Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr
 Samstag von 9.00 - 13.00 Uhr

Herxheim/Bg.:

Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr
 Samstag von 13.30 – 16.00 Uhr

Die Öffnungszeiten können dem Bedarf angepasst werden.

Amtsblatt - in eigener Sache

Telefonische Auskünfte:

06353/9357-287, Frau Schmitt (Mi. und Do. nachmittag)
 Telefax: 06353/9357-51, E-Mail: amtsblatt@vg-freinsheim.de
 Redaktionsschluss für das Amtsblatt: donnerstags 14.00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung

Telefon: 06353/9357-0 Telefonzentrale und Bürgerbüro
 06353/9357-250 Bürgertelefon- Anregungen-Ideen-Beschwerden
Telefax: 06353/9357-70 Telefonzentrale und Bürgerbüro
 06353/9357-51 Bürgermeister
 06353/9357-52 Bauen und Liegenschaften

Internet: <http://www.freinsheim.de>

E-Mail: Verwaltung@vg-freinsheim.de
 Die Mitarbeiter erreichen Sie direkt unter dem jeweiligen
 Nachnamen und @vg-freinsheim.de.

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung:

Bürgerbüro

(allgemeine Auskünfte, Pass-, Ausweis- und Führerscheineangelegenheiten, Lohnsteuerkartenänderungen, Hundesteueran- und abmeldungen, Ausgabe Wertstoffsäcke, Fundsachen, Auskünfte Gewerbe- und Verkehrszentralregister, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung)

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr	Dienstag	8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 18.00 Uhr	Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr		(durchgehend geöffnet)

Fachbereiche:

(Zentrale Angelegenheiten, Bürgerdienste, Finanzen, Bauen und Liegenschaften, VG-Werke)

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr
Mittwochs	14.00 bis 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Bei Bauangelegenheiten wird häufig eine umfassende Beratung gewünscht. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, unter Telefonnummer 06353/9357- 258 zuvor einen Termin zu vereinbaren.

Sprechzeiten des Bezirksbeamten

Polizeihauptkommissar Georg Kwiatkowski
 Sprechzeiten nur nach vorheriger Terminabsprache unter
 Festnetz 06322/963233
 E-Mail pibad_duerkheim@polizei.rlp.-de

Sprechzeiten der kommunalen Vollzugsbediensteten

Bernd Arnold / Aram Joseph

Unsere Sprechzeiten sind:

montags bis freitags	von 09:00-12:00 Uhr
mittwochs	von 14:00-18:00 Uhr
Festnetz: 06353/9357-215	H. Arnold Handy: 0170 964 3379
Fax: 06353/9357-415	H. Joseph Handy: 0176 430 68810
e-Mail: vollzugsdienst@vg-freinsheim.de	

Schiedsmann:

Jürgen von der Au Terminvereinbarung Tel.: 06353/6777.

Beratungsstelle für allein Erziehende und Frauen

Frau Aldenhoven-Krauß Tel.: 06353/915191

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde

Frau Aldenhoven-Krauß Tel.: 06353/915191

Nachbarschaftshilfe

Tel.: 06322/989060

Impressum:

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.

Verantwortlich für den amtl. Teil, Nachrichten und Hinweise:

Wolfgang Quante, Bürgermeister.

Verlag und verantwortlich für Anzeigen:

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Rainer Zais, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, E-Mail: Anzeigen@amtsblatt.net.

Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland Pfalz vom 01. April 2005: Wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.

Druck: GreiserDruck GmbH & Co. KG, Rastatt.

Anzeigen im Amtsblatt: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH
 Kostenlose Zustellung wöchentlich donnerstags, Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung gegen Erstattung der Versandkosten.

15 Jahre Bürgerbus der Verbandsgemeinde Freinsheim

Vor 15 Jahren, am 15. Juli 1996, startete der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Freinsheim unter dem Motto „Bürger fahren für Bürger“ zu seiner ersten Fahrt. Seither sind die Fahrerinnen und Fahrer von montags bis freitags ehrenamtlich für ihre Mitbürger in der Verbandsgemeinde unterwegs. Teilweise lenken sie den Bus bereits seit mehr als zehn Jahren.

Der Bürgerbus stellt eine wesentliche Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) dar. Er sorgt dafür, dass alle Orte der Verbandsgemeinde auch ohne eigenes Auto erreicht werden können. Dies kommt vor allem älteren Mitbürgern zugute, die hierdurch ein Stück Unabhängigkeit und damit Lebensqualität erhalten.

Der Bürgerbus erfreut sich steigender Beliebtheit: Lag die Zahl der Fahrgäste in den ersten Monaten noch bei 80, so sind es jetzt schon 180 Mitbürger und Gäste, die den Bürgerbus monatlich für Fahrten innerhalb der Verbandsgemeinde nutzen.

Ein Dank gilt allen Fahrerinnen und Fahrern für ihr ehrenamtliches Engagement sowie allen Fahrgästen für ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen.



Die Fahrer von links: Rudolf Fischer, Franz Henning, Lothar Künne, Kurt Wüst, Jutta Becker, Hans Jürgen Umbach, Claudia Sand-Stockmann, Gerhard Hock, Maria Drewitz (1. Vorsitzende des Bürgerbusvereins)



Fahrplan

Freinsheim	Raiffeisenplatz	8:55
	Post	8:56
Dackenheim	Weisenheimer Str.	9:00
Herxheim	Bohnenstiel	9:02
	Pfaffenhof	9:03
Kallstadt	Kirche	9:06
	Neugasse	9:07
Freinsheim	Bahnhof	9:10
	Raiffeisenplatz	9:12
	Herxheimer Str.	9:13
	Gewerbestr. I	9:15
	Gewerbestr. II	9:16
	Altes Rathaus	9:19
	Raiffeisenplatz	9:20
	Herxheimer Str.	9:21
Herxheim	Bahnhof	9:23
	Pfaffenhof	9:24
	Weber	9:26
Weisenheim/ B	Am Nußbaum	9:28
	Dorfplatz	9:30
	Bobenheimer Str.	9:31
Bobenheim	Winzer	9:32
	Woogtal	9:35
Weisenheim/ B	Bobenheimer Str.	9:38
	Dorfplatz	9:39
	Am Nußbaum	9:41
Herxheim	Weber	9:43
	Pfaffenhof	9:43
	Bahnhof	9:45
Freinsheim	Herxheimer Str.	9:47
	Raiffeisenplatz	9:48
	Hinter d.Rüstern	9:50
	Bohngärten	9:51
	Schloßwiesen	9:54
	Gewerbegebiet I	9:56
	Gewerbegebiet II	9:57
	Altes Rathaus	9:59
	Raiffeisenplatz	10:01

Freinsheim	Bahnhof	10:02
Kallstadt	Neugasse	10:05
	Kirche	10:06
Herxheim	Bohnenstiel	10:09
Dackenheim	Weisenheimer Str.	10:12
Freinsheim	Herxheimer Str.	10:15
	Raiffeisenplatz	10:16
	Bahnhof	10:17
	Hinter d Rüstern	10:19
	Bohngärten	10:20
	Schloßwiesen	10:22
	Gewerbegebiet I	10:24
	Gewerbegebiet II	10:25
	Altes Rathaus	10:27
	Raiffeisenplatz	10:29
	Herxheimer Straße	10:30
	Bahnhof	10:32
Kallstadt	Neugasse	10:35
	Kirche	10:36
Herxheim	Pfaffenhof	10:40
	Weber	10:40
	Weisenheim/B. Nußbaum	10:42
	Dorfplatz	10:44
	Bobenheimerstr.	10:45
	Bobenheim/B. Winzer	10:47
	Woogtal	10:49
Weisenheim/B.	Bobenheimerstr.	10:51
	Dorfplatz	10:53
	Nußbaum	10:55
Herxheim	Weber	10:57
Kallstadt	Kirche	11:00
	Neugasse	11:01
Freinsheim	Bahnhof	11:04
	Hinter d Rüstern	11:05
	Bohngärten	11:06
	Schloßwiesen	11:08
	Raiffeisenplatz	11:12



**Verbandsgemeinde
Freinsheim**

Amtliche Nachrichten

Sprechstunden des Bürgermeisters und der Beigeordneten:

Bürgermeister Wolfgang Quante

Sprechstunden nach Vereinbarung

unter Tel.-Nr. 06353/9357-235 bzw. 236

Erste Beigeordnete Elke Schanzenbacher

Sprechstunden nach Vereinbarung

unter Tel.-Nr. 06353/9357-236

Beigeordneter Ronald Becker

Beigeordneter Friedrich Hofmann

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S.162), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), § 5 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG), in der Fassung vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52), §§ 11, 14 und 15 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299), in seiner Sitzung am 14.06.2011 die nachstehende Neufassung beschlossen.

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 14.06.2011

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), in seiner Sitzung am 14.06.2011 die nachstehende Neufassung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Ände-

rungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 18 und 19 dieser Satzung sinngemäss.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung: Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation (Straßenleitungen und Abwasserleitungen ausserhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum.

Liegt der Kanal ausserhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschliessenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäss Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschliessbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Niessbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen.

Hierzu gehören auch Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Einrichtungen der Strassenentwässerung und der Aussengebietsentwässerung

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschliesslich der Strassenentwässerung oder der Aussengebietsentwässerung dienen.

11. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden, technischen Normen bzw. Regeln auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

Es handelt sich um folgende Regelungen:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2);
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1);
3. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d));
4. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweisen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur

auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Massgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13 und 14) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden.

Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen, - die öffentlichen

Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 8. Einleitungen, für die eine nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
 9. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
 10. Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.
- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in

Anhang 1 aufgeführten Richtwerte (entspricht Merkblatt DWA-M 115 - Teil 2), die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Grenzwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Massgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschliessen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränaugen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisions-schächten / Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisions-schacht / Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasserun-

tersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Massgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 16 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschliessen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschliessen.

Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschliessen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen

Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist, 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde

(3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden.

Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln,

1. bevor es auf öffentliche Strassen, Wege oder Plätze abgeleitet wird,

2. oder wenn es die Gemeinden oder die Verbandsgemeinde im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls verlangen.

Die Benutzung als Brauchwasser ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§ 13) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschliesslich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

(4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.

(5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

Der Revisionschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, herzustellen und zu betreiben, insbesondere nach den technischen Bestimmungen der hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden

Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Strassenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte/ Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen.

Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der einer Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - ausser Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschliessen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäss für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten

und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmässigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Verbandsgemeinde kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

(3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(5) Auch ohne vorherigen Antrag und ausserhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(6) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 14

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Ver-

bandsgemeinde, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- b) Mulden-Rigolen-Systeme
- c) Teiche mit Retentionszonen
- d) Regenwasserspeicher/Zisternen verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermassen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 2 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschlebern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschliesslich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 15

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss.

Werden während der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundesoder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

§ 16

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer

sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 17

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäss dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet ausserdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht

sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 19

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäss § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschliesst oder anschliessen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 7, 10 und 11),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 5, § 8 Abs. 2, § 16 Abs. 1),
4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, § 13),
5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 16 Abs. 4),
7. das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 13),
8. seinen Benachrichtigungspflichten § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 15 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 3) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschliesslich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäss herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 13), oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig sind ausserdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ausser Kraft: Allgemeine Entwässerungssatzung vom 19.05.2009

Freinsheim, den 14.06.2011

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wolfgang Quante

Bürgermeister

Anhang 1: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäss Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

a) **Temperatur** 35°C

b) **pH-Wert** min. 6,5; max. 10,0

c) **Absetzbare Stoffe nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabseparierung wegen der ordnungsgemässen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1- 10 mll nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrössen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** 300 mg/l gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) ***Kohlenwasserstoffindex** 100 mg/l gesamt
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l,

soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

c) ***AOX -** Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** 0,5 mg/l

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex**, wasserdampflich 100 mg/l

f) **Farbstoffe** Keine Färbung des Vorfluters
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorflu-

ter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) Organische halogenfreie Lösemittel

10 g/l als TOC

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäss OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

*Antimon (Sb) 0,5 mg/l

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

*Arsen (As) 0,5 mg/l

*Blei (Pb) 1 mg/l

*Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

*Chrom (Cr) 1 mg/l

*Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l

*Cobalt (Co) 2 mg/l

*Kupfer (Cu) 1 mg/l

*Nickel (Ni) 1 mg/l

*Silber (Ag) gemäss AbwVO

*Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

*Zinn (Sn) 5 mg/l

*Zink (Zn) 5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

Sulfat (SO₄ 2-) 600 mg/l/l)

*Sulfid (S₂-) 2 mg/l

Fluorid (F-), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P) 50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrössen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO 1) In Einzelfällen können gemäss DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 2

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versicke-

rungrinnen oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand.

Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATVDVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Strassen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Massnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 153 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S.162), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die

Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, 14.06.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S.162), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), § 5 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG), in der Fassung vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52), §§ 11, 14 und 15 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299), in seiner Sitzung am 14.06.2011 die nachstehende Neufassung beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 14.06.2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1

Abgabeararten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 - a) Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 - b) Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 21/§ 22/§ 23 dieser Satzung.
 - c) Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 dieser Satzung.
 - d) Aufwandungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
 - e) Aufwandungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
 - f) Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine

öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 31 dieser Satzung.

g) Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Satzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragspflichtig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und ausserhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufanlagen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festset-

zung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschliessen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
Die Beitragsätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragsätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Massgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Massstab berechnet.
(2) Massstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H..

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches

- Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 20 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Aussenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Aussenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Aussenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser massgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.
- Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Aussenseite der Dachhaut mit der seitlichen Aussenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl grösser ist, als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die ausserhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
7. Für Grundstücke im Aussenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Aussenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Aussenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs.3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmassstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmassstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche.

Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser massgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	0,6
d) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
e) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
f) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
g) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Sportanlagen (Kunstrasen)

a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe
 0,1 |

(4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Befestigte Stellplätze und Garagen
 0,9 |
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)
 0,8 |

- | | |
|--------------------------------|-----|
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 4. Kasernen | 0,6 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,8 |
| 6. Kleingärten | 0,1 |
| 7. Freibäder | 0,2 |
| 8. Verkehrsflächen | 0,9 |

(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen ausserhalb der tiefenmässigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.

(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche grösser als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso gross wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmässig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmässigen Anschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Ausserbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Massnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages verein-

bart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltsfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Nutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Erhebung Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Nutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.

(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(4) Die entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als Grundgebühr und als Nutzungsgebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem in einer Satzung ausgewiesenen Verhältnis zur Grundgebühr Schmutzwasser erhoben.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Grundgebühren Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für

die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(3) Die Grundgebühren sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(4) Die entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als Grundgebühr und als Benutzungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr Schmutzwasser wird nach dem in einer Satzung ausgewiesenen Verhältnis zur Schmutzwassergebühr erhoben.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungsatz aufgelöst.

§ 20

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.

(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in der Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet. Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ein Drittel der Gesamtgebühr je Wohneinheit.

(3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 22

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zuge-

führte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasseroder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 05. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

§ 23

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2- h Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 27 für Stickstoffmittel.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwoh-

ner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB5	350 mg/l
Pges	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,

2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vohhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vohhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vohhundertsatz ergibt den Vohhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmässig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 24

Gebührenmaßstab für die Weinbauzusatzgebühr

(1) Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe wird ein Verschmutzungsfaktor nicht berücksichtigt.

(2) Soweit für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe, die diesen Betrieben zuzuordnenden Kosten nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben aufgebracht werden, wird eine zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben; Brachflächen und Jungpflanzenanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Betrieben, die regelmässig nicht selbstgelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein eine Gebühr wie für 500 m² Weinbaufläche erhoben.

(4) Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder

andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben.

§ 25

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 26

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 28

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 29

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmassnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertig-

stellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Massnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach §6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 31

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 15 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.12.2003 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 32

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmit-

telbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Massgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1996	30,00 DM (15,33 €)
ab 01. Januar 1997	35,00 DM (17,89 €)

(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 33

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 34

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ausser Kraft: Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 19.05.2009

(3) Soweit Abgabeanprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Freinsheim, den 14.06.2011

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wolfgang Quante

Bürgermeister

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle Schmutzwasser Niederschlagswasser

1. biologischer Teil der Kläranlage einschliesslich Schlammbehandlung

100 v.H. 0 v.H.

2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage

50 v.H. 50 v.H.

3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke

0 v.H. 100 v.H.

4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)

50 v.H. 50 v.H.

5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)

40 v.H. 60 v.H.

6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der

Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend

7. Hausanschlüsse

55 v.H. 45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Aussenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anlage 2 zu §§ 21 Abs. 2

Tabelle der Einwohnergleichwerte *

Ifd. Art der Grundstücksnutzung Schmutzwasserbeseitigung Nr.

Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, je Einwohnergleichwert anzusetzen:

1. Beherbergungsstätten einschl. Hotels, je Bett
Wohnheime und Internaten
2. Camping- und Zeltplätze
je Personen der Höchstbelegungszahl
3. Jugendherbergen
je Bett
4. Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime
je Bett
5. Gaststätten- und Restaurantbetriebe
je 2 m² konzessionierte Fläche
6. Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)
je 10 Sitzplätze
7. Kirchen
4 EGW
8. Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen:
je 125 m² Sportfläche
ohne Sanitäreinrichtungen:
4 EGW
9. Tennisplätze mit Sanitäreinrichtungen:
2 EGW je Spielfeld
ohne Sanitäreinrichtungen:
4 EGW
10. Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen
je 12,5 m² Hallenfläche
11. Hallenbäder
je 3,5 Kleiderablagen
12. Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder
je 7 Sitz- oder Stehplätze
13. Freibäder
je 75 m² Grundstücksfläche
14. Minigolfplätze
4 EGW
15. Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen
4 EGW je Bahn

16. Bootshäuser und Bootsliegeplätze wie bei Ifd. Nr. 6
 17. je 3 Betriebsangehörige Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)
 18. Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben
 - a) Läden und Geschäfte
4 EGW
 - b) Verbrauchermärkte
4 EGW
 - c) im übrigen nach Einzelfestlegung, mindestens 4 EGW
 19. Schulen, Kindergärten
je 10 Schüler/Kinder
 20. Friedhöfe/Leichenhalle
4 EGW
 21. Kleingärten
2 EGW je Kleingarten
 22. Landwirtschaftliche Betriebe
4 EGW
- * bei unterschiedlichen Nutzungen auf demselben Grundstück / wirtschaftl. Einheit addieren sich die EGW

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S. 153 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S.162), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 14.06.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte „Spatzenest“ der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg
Aufgrund des § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) schließen die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg
- als aufnehmender Kindertagesstättenträger -
vertreten durch Ortsbürgermeister Georg Blaul und die
Verbandsgemeinde Freinsheim
- als abgebender Kindertagesstättenträger -
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Quante nachfolgende Zweckvereinbarung nach den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) ab:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg stellt für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis ins schulpflichtige Alter, die ihren Hauptwohnsitz in Dackenheim haben und von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die gemäß den §§ 5 bis 7 Kindertagesstättengesetz (KitaG) erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Ab dem 01.08.2013 stellt die Ortsgemeinde die nach dem Kinderfördergesetz (KiFöG) erforderlichen Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Hauptwohnsitz in Dackenheim in ihrer Einrichtung bereit.
2. Abweichend davon können auch Kinder gemäß Absatz 1 aus weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
3. Die Ortsgemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des KitaG sowie der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zuständig.
4. Die Ortsgemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 notwendigen Satzungen.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Bedarfsplanung

1. Grundsätzlich sind alle in § 1 Abs. 1 genannten Kinder mit Rechtsanspruch gleichrangig in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Sollten Kindergartenplätze nicht ausreichend zur Verfügung stehen, werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Weisenheim am Berg vorrangig berücksichtigt.
Das Weitere zur Aufnahme regelt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.
2. Die Beteiligung an der Vorbereitung der Bedarfsplanung durch das Kreisjugendamt gemäß § 1 Satz 1 der LVO zur Ausführung des KitaG soll einvernehmlich unter den Beteiligten erfolgen.

§ 3

Einsatz der Springerkraft

Bei personellen Engpässen stellt die Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde die Springerkraft für die Kindertagesstätte zur Verfügung, soweit der Dienstbetrieb in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde dies zulässt.

§ 4

Finanzierung

1. Für die Betreuung zahlt die Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde eine Kostenerstattung, deren Höhe sich nach der Anzahl der in der Kita Weisenheim am Berg gemäß § 1 Abs. 1 und 2 aufgenommenen Kinder richtet.
2. Als Verrechnungssatz pro Jahr und Kind wird der Betrag angesetzt, den die Verbandsgemeinde zur Finanzierung der ungedeckten Kosten ihrer Einrichtungen von den betroffenen Ortsgemeinden erhebt; hierin sind neben den laufenden Kosten für das Gebäude und die Betreuung auch der Schuldendienst und die Investitionen (Abschreibungen) enthalten. Damit sind alle Kosten abgegolten.
3. Für die Berechnung der Kostenerstattung wird die Anzahl der Kinder gemäß § 1 Abs. 1 und 2 an mehreren Stichtagen im Jahr erfasst und der sich danach ergebende Mittelwert angesetzt.

4. Die Kostenerstattung für das Kalenderjahr ergibt sich, indem der Verrechnungssatz (Abs. 2) mit der Kinderzahl (Abs. 3) multipliziert wird. Es werden vierteljährliche Abschläge gezahlt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere 6 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07. eines Jahres) gekündigt wird.
2. Die schriftliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses des Rates der an dieser Vereinbarung Beteiligten.
3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Freinsheim, den 24.06.2011

gez. Wolfgang Quante

Bürgermeister

Weisenheim am Berg, den 27.06.2011

gez. Georg Blaul

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Schreiben vom 24.06.2011 genehmigt.

Verkehrsbeeinträchtigung

Freinsheim:

Hahnenweg

Art: Vollsperrung

Dauer: 16.05.-31.08.2011

Die Straßenverkehrsbehörde bittet um Beachtung.

Deutsche Rentenversicherung:

Sprechtage zu Rente, Reha und Altersvorsorge

Am 20.07.2011 berät die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim von 09.00 bis 15.00 Uhr vor Ort in allen Fragen zu Rente, Reha und Altersvorsorge individuell und neutral. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Rentenversicherungsträger das Konto führt.

Der Berater informiert über den Stand des Versicherungskontos und die aktuelle Rentenhöhe oder hilft dabei, einen Antrag auszufüllen. Dazu sind der Personalausweis oder Reisepass sowie sämtliche Rentenversicherungsunterlagen erforderlich. Sollen Zeiten der Kindererziehung geltend gemacht werden sind außerdem das Familienbuch oder Geburtsurkunden der Kinder sowie sonstige Nachweise über Heirat oder Scheidung mitzubringen.

Auskünfte über andere Personen, zum Beispiel den Ehegatten, sind möglich, wenn eine Vollmacht vorliegt.

Einen Termin für eine persönliche Beratung erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Zimmer 7, Herr Weremchuk, Telefon 06353/9357-217. Dabei sollten die Versicherungsnummer und der Grund der Beratung angegeben werden.

Auskunft und Beratung bietet auch täglich die

Auskunfts- und Beratungsstelle der deutschen Rentenversicherung an, und zwar in Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6. Gerne kann auch hier ein Termin für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

- Rentenstelle -



**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**

GStB www.gstbrp.de

Kommunale Verschuldung steigt ungebremst

Die Defizite und Schulden der rheinland-pfälzischen Kommunen steigen weiter ungebremst, so der Landesrechnungshof (LRH) in seinem Kommunalbericht 2011. Bereits seit über 20 Jahren decken die kommunalen Einnahmen nicht mehr die notwendigen Ausgaben, die insbesondere im Sozialbereich stark ansteigen. Die Folgen sind eine enorme kommunale Verschuldung und ein erheblicher Investitionsstau bei Straßen, Schulen u.a.m. Alleine die Liquiditätskredite - gewissermaßen der kommunale „Dispo“ - stiegen in 2010 um über 700 auf nunmehr 5.400 Mio. Euro an. Selbst die gute konjunkturelle Entwicklung, die bis 2015 Steuermehreinnahmen von mehreren hundert Mio. Euro erwarten lässt, wird keine Trendwende bewirken können. Die Verschuldung wird also weiter drastisch ansteigen, trotz aller Sparbemühungen und des Abbaus von Altschulden durch den Entschuldungsfonds. Der GStB sieht angesichts dieser Entwicklung derzeit keinen Spielraum für Steuersenkungen.

Abholung von Reisepässen

Reisepässe, die bis zum 08.06.2011 beantragt wurden, können abgeholt werden. Bitte abgelaufene und vorläufig ausgestellte Reisepässe mitbringen.

Die Verbandsgemeindewerke informieren

Werkleitung:

Tel.: 06353 / 9357-276

Fax: 06353 / 9357-61

Wasserwerk:

Tel.: 06353 / 7373

Fax: 06353 / 6918

Kläranlage

Tel.: 06353 / 989542

Fax: 06353 / 989544

<http://www.vgwerke-freinsheim.de>

Bereitschaftsdienst Abwasserbeseitigung

Kläranlage Weisenheim am Sand, Almenweg 52
Bei Schäden oder Störungen bei der Abwasserbeseitigung steht außerhalb der regulären Dienstzeit folgende Rufbereitschaft zur Verfügung:

0173 / 3 48 28 94

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

**Wasserwerk Bobenheim am Berg,
Zum Krumbach 50**

Bei Schäden oder Störungen bei der Wasserversorgung steht außerhalb der regulären Dienstzeit folgende Rufbereitschaft zur Verfügung:

0172 / 620 16 37



Die beiden Tourist-Informationen der Urlaubsregion Freinsheim / Deutsche Weinstraße sind unter folgenden Adressen zu erreichen.

e-Mail: touristik@vg-freinsheim.de

www.freinsheim.de

i-Punkt Kallstadt

Weinstraße 111

67169 Kallstadt

Tel. 06322/667838

Fax 06322/667840

i-Punkt Freinsheim

Hauptstr. 2

67251 Freinsheim

Tel. 06353/989294

Fax 06353/989904

Geschäftszeiten

Montag – Freitag

10 – 16 Uhr

Samstag

10 – 14 Uhr

Kurzinformationen im Servicebereich des i-Punktes Kallstadt – mit Scheckkarte jederzeit erreichbar.

Außerhalb der Geschäftszeiten kann man sich an den Buchungstafeln – direkt neben unseren Touristinformationen – über freie Zimmer informieren und eine Direktbuchung telefonisch und kostenfrei vornehmen.

Herzheimer Wein- und Sektsymposium

vom 08. Juli – 10. Juli 2011

Das 10jährige Jubiläum des Wein- und Sektsymposiums Kurpfalzblick wird von den Herzheimer Winzern und der Winzergenossenschaft mit einem liebevoll geplanten Wochenendprogramm begangen. Vom 8. bis 10. Juli findet das 2006 als schönstes Weinfest der Pfalz ausgezeichnete Fest im Schlossgarten in Herxheim am Berg statt. Freitags ab 18 Uhr können Gäste aus Nah und Fern in den Genuss der Herzheimer Weine und Sekte kommen und sich einen der Plätze mit der atemberaubenden Aussicht in die Pfalzebene sichern. Um 19 Uhr eröffnen Ortsbürgermeister Heinrich Hartung und Weinprinzessin Tanja Huber feierlich das Symposium, das zum Genießen und Verweilen einlädt. Samstags öffnet der Ausschank bereits um 15 Uhr, so dass man sich schon früh mit den leckeren Speisen eines Restaurants & Caterings und einer Kuchentheke verwöhnen kann. Passende Weine finden sich auf der umfangreichen Weinliste des edlen Weinfestes. Ab 20 Uhr sorgt das „Sophisticated Trio“ mit Gitarre, Saxofon von Joel van de Pol und Gesang von Maike Lindemann für eine atmosphärische Stimmung in den Abendstunden. Nach Einbruch der Dunkelheit veranstalten die Winzer und die Winzergenossenschaft ein großes Jubiläumsfeuerwerk mit mehreren hundert Lichteffekten, die das Rebennmeer im Osten Herzheims in flammendes Licht tauchen. Sonntags öffnet der Ausschank um 10

Uhr zum romantischen Frühschoppen unter historischen Bäumen. Ab 12 Uhr ergänzt Jochen Brauer mit Band das genussvolle Ambiente. Am Samstag und am Sonntag findet jeweils ab 17 Uhr eine kostenlose historische Ortsführung statt. Ortshistoriker Eric Hass informiert in einem etwa einstündigen Rundgang über Geschichte und Besonderheiten der kleinen Weinbaugemeinde. In der Zeit von 11- 21 Uhr werden bisher unveröffentlichte historische Weinlesefotos und alte Ortsbilder in einer Fotoausstellung in der Kirche gezeigt. Ergänzt werden diese historischen Fotografien durch 25 fotografierte Kunstgemälde des Herxheimer Berufsmalers Jürgen Halfmann.

Wein- und Stadtmauerfest in Freinsheim

Mit guter Laune um die Mauer

Am traditionellen Stadtmauerfest von Freitag, 15. Juli – Montag, 18. Juli heißt es auch in diesem Jahr wieder „Feiern“ zu beiden Seiten der 1,3 km langen mittelalterlichen Stadtmauer aus dem 15. Jahrhundert - einer der größten und schönsten Befestigungsanlagen der Pfalz. Eine einmalige Kulisse für abwechslungsreiches Weinvergnügen.

An 18 Ständen in romantischen Ecken und Winkeln der Mauer erwarten den Besucher feine Freinsheimer Weine und Sekte, köstliche Speisen und leckere Snacks. Gemütliche Plätze finden sich auf Schritt und Tritt - auch in den Gasthöfen und Weinstuben der Stadt. Der Freinsheimer Einzelhandel, mit seinem umfangreichen Angebot, hat für Sie geöffnet.

Auch für die musikalische Unterhaltung ist bestens gesorgt:

Freitag: 15.07.2011:

- Altstadtterrasse Freinsheim, ab 17:00 Uhr : DUO Berlin2night
Erleben Sie alle Epochen der Musikgeschichte an einem Abend. Unterhaltungsmusik der Spitzenklasse!
- Weingut Kirchner ab 19:30 Uhr:
„Die Dubbeglas-Brieder“
Die „Dubbeglas-Brieder“ - das ist das Pfälzer Party-Duo „Schorle Gidda Willi“ und „Dubbe Sax Olli“. Schorlerock, live un in Farb!

Samstag: 16.07.2011:

- Altstadtterrasse Freinsheim, ab 17:00 Uhr:
„Robin Sun & Jasmin“
The Entertainer wieder live on stage.
Eine Reise durch die Gezeiten der Musikgeschichte.
- Weingut Kirchner ab 19:30 Uhr:
„Hut -a-Band“
Ob Pop, Rock, Blues oder Rock'n Roll – Hauptsache live muß es sein! Gute Stimmung für Jung und Alt garantiert!

Sonntag: 17.07.2011:

- Von-Busch-Hof (Innenhof) ab 11:30 Uhr: Die „Gitarrenhelden“
Zwei Gitarren werden von den treibenden Rhythmen einer Cajon untermalt. Zweistimmig wird dreistimmig, ein großer Sound von einer kleinen Combo!
- Café Rathaus, 11:00 Uhr: „Die Nachtigallen“
Einfach hinreißend! – Popmusik, Rockmusik, Volksmusik – Berühmtes und bald Gerühmtes!
- Altstadtterrasse Freinsheim, ab 15:00 Uhr: Partyband „Duo Moonlight“
Stimmungs- und Unterhaltungsmusik von den

Veranstaltungen in der Zeit vom 08.07. - 18.07.2011

Stadt- u. Ortsführungen

Jeden Samstag, 11.15 Uhr
Stadtführung
Ort: Freinsheim, Treffpunkt: hist. Rathaus, € 3,-/Person

Jeden Mittwoch bis 29.10., 13.15 Uhr
Weinbergsspaziergang mit anschl. Weinprobe, € 8,-/Person
Ort: Kallstadt ab Löwenbrunnen an der Kirche
Veranstalter: Winzergenossenschaft

Bis Ende Oktober, Sa. 10.30 – 14 Uhr
Prot. Kirche geöffnet
Ort: Freinsheim

Ausstellungen

Sonntag, 03.07. – So. 11-18 Uhr
Sonntag 31.07. Mi-Fr. 14-18.30,
und nach Vereinbarung

Glasobjekte, Skulpturen, Malerei
Ort: Freinsheim
Veranstalter: Galerie Zulauf, Gottfried-Weber-Haus, Gottfried-Weber-Str. 5

bis 23.10., jeden So. 14 – 17 Uhr
Live Musik vom Klavier, Gesang oder Saxophone

jeden Fr., Sa. 17 – 18 Uhr Happy-Hour
Ort: Wein- und Schubkarchstand Nr. 37
Veranstalter: Hotel/Restaurant Annaberg

Freitag, 08.07. – Sonntag, 10.07.
Wein- und Sektsymposium
Ort: Herxheim/Bg.

Freitag, 08.07. – Sonntag, 10.07. 11 – 21 Uhr
Kunstaussstellung
Ort: Herxheim am Berg, St. Jakob Kirche

Freitag, 08.07. – Sonntag, 10.07.
Weinfest (Hoffest) am Kronenberg
Ort: Kallstadt
Veranstalter: Winzerhof u. Gästehaus G. & V.

60ern bis heute.
- Sektstand Mc. Brother's of Freedom, ab 18:30 Uhr: „2 of us“
Classic Rock at it's best! "Live" und "hand-made"

Montag: 18.07.2010:

- Altstadtterrasse Freinsheim, ab 17:00 Uhr:
„Robin Sun & Jasmin“
The Entertainer live on stage! Mit Imitationen von Peter Maffay, Howard Carpendale, Michael Jackson, Elvis Presley u.v.m.
Eröffnet werden die fröhlichen Tage am Freitag um 19 Uhr auf dem historischen Marktplatz der Stadt von der Freinsheimer Weinprinzessin Pia.
Weitere Informationen: Verkehrsverein Stadt Freinsheim, Hauptstraße 2, Telefon 06353 - 98 92 94, www.stadt-freinsheim.de

Kaffee und Kuchen für Äthiopien

Beim Stadtmauerfest in Freinsheim

Seit über zehn Jahren unterstützen die Freinsheimer Agenda 21, die Kirchengemeinden und die Landfrauen ein Selbsthilfe Projekt in Dessie

Henninger, Samstag, 09.07.
Grillfest unter den Kastanien
Ort: Weisenheim/Sd.
Veranstalter: MGV Eintracht - Sängenheim

Sonntag, 10.07. 11 – 16 Uhr
Serenade im Park mit anschl. Wanderung in die Weinberge
Ort: Dackenheim
Veranstalter: Weingut Winkels-Herding

Freitag, 15.07. – Montag, 18.07.
Stadtmauerfest
Ort: Freinsheim

Freitag, 15.07 – Fr., Sa., Mo. ab 17 Uhr,
Montag, 18.07. So. ab 12 Uhr
Offener Hof zum Stadtmauerfest
Ort: Freinsheim
Veranstalter: Weingut Kirchner

Freitag, 15.07. – Fr., Sa., Mo. ab 17 Uhr,
Montag, 18.07. So. ab 11, Mo. ab 16 Uhr
Ausschank zum Stadtmauerfest – Livemusik -
Ort: Freinsheim
Veranstalter: Altstadtterrasse

Freitag, 15.07. – Sonntag, 17.07.
Cleo's Hotel & Café feiert 5-jähriges Bestehen mit Live Musik im Irish Pub am 15.07. um 20 Uhr mit keltisch-mittelalterlicher Musik mit der Gruppe „Halitus Exprementis“
Ort: Kallstadt
Veranstalter: Cleo's Hotel & Café

Sonntag, 17.07.
Monatswanderung
Ort: Weisenheim/Bg.
Veranstalter: PWV

Änderungen vorbehalten.

Nähere Informationen zu den einzelnen Terminen erhalten Sie im i-Punkt Kallstadt

im Äthiopischen Hochland, mit dem Frauen, Jugendlichen und Kindern durch Ausbildung ein Einkommen und damit auch das Überleben ermöglicht wird.
Beim

Stadtmauerfest am Sonntag dem 17. Juli

soll der gesamte Ertrag aus **Kaffee und Kuchen**-verkauf im evangelischen Gemeindehaus wieder diesem Äthiopien Projekt zugute kommen. Dabei werden Kuchen verkauft die von Spendern gebacken werden.

Es wird auch wieder ein **Flohmarkt** geben !
Kuchen und Spenden können Sie **ab 11:00 Uhr im Gemeindehaus** abgeben.

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag und Ihren Besuch!

Bei wachsender Ungleichheit und Armut weltweit werden solche Einzelinitiativen wie die der Freinsheimer immer wichtiger und geben Hoffnung

Spenden können eingezahlt werden bei :

Evangelische Kirchengemeinde Freinsheim, Verwaltungsamt Grünstadt, Konto 1200231011, KD Bank, BLZ 35060190, Verwendungszweck Äthiopien - Freinsheim



Wir gratulieren

in der Zeit vom 08.07. - 14.07.2011

sonstige Nachrichten

Diakonissenverein

Weisenheim am Berg/ Bobenheim am Berg e.V. Patientenverfügung/ Betreuungsvollmacht: Vordrucke aufgrund neuer Verordnungen sind erhältlich bei der Geschäftsstelle, Kirchgasse 9 (Fon. 7482).

Wir bitten um Überweisung des Jahresbeitrags – soweit noch nicht geschehen oder wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt.

Unser Kto: VR Bank Mittelhaardt
(BLZ: 54691200) Nr. 111155704.

Sanftes Yoga für Ältere. Es beginnt ab 4.7. wieder ein neuer Yoga-Kurs mit Inka Götzelmann „Feinstoffliche Energiezentren als Mandala“. An 10 Nachmittagen, montags um 14.30 Uhr. Anmeldung bei Frau Götzelmann.

Musikverein

Die BigBand Bobenheim am Berg, eine flotte und junge Formation, braucht Verstärkung im Posaunen- und Trompeten-Satz. Wir proben freitags von 19.30 bis 21.30 Uhr in Bobenheim am Berg, Musikerhaus, Jahnstraße 2 b. Einfach vorbeikommen!

Weitere Infos unter 0177 3104234 (Jürgen Fleischmann) und unter www.musikverein-bobenheim.de.

jedoch um 24.885 Euro auf 20.195 Euro. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung betragen 75.995 Euro.

Der Rat hob seinen Beschluss vom Mai auf, nach dem auf dem Dach des Dorfgemeinschaftshauses eine Photovoltaikanlage installiert werden sollte. Zuvor war der Beschluss bereits von Ortsbürgermeister Schrank ausgesetzt worden. Grund hierfür war u.a., dass die gewünschten Module der Anlage auf dem Markt nicht mehr verfügbar sind. An dem Vorhaben soll jedoch festgehalten werden. Nachdem offene Fragen geklärt sind, sollen neue Angebote eingeholt werden.

Zum Ende des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates im ersten Halbjahr stimmten die Ratsmitglieder einer Anhebung der Friedhofsgebühren um rund 20 % zu. Eine Erhöhung der Gebührensätze wurde notwendig, da die bisher erhobenen Beträge nicht ausreichen, um die Kosten im Bereich der Friedhofsverwaltung zu decken. Nunmehr beträgt die jährliche Gebühr für eine Einzelgrabstätte 16,40 statt bisher 15 Euro. Eine Urnengrabstätte kostet künftig 6,80 Euro und damit 0,80 Euro mehr als bisher, eine Doppelgrabstätte wird 4,80 Euro teurer und kostet künftig 26,80 Euro pro Jahr.

Flurbereinigung Dackenheim VII

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Flurbereinigung Dackenheim VII

Aktenzeichen: 41253-HA2.3.

67433 Neustadt, den 27.06.2011

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0, Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Teilungsbeschluss vom 30.03.2004 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VI, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke Gemarkung Dackenheim, die Flurst.Nrn.:

816/8, 880, 881/3, 882, 883, 884, 885, 886, 887/1, 891, 892, 893, 894, 894/2, 897/1, 898, 899, 900/1, 902, 903/1, 905, 906, 907, 908, 909, 910/3, 910/4, 911, 911/2, 912, 914, 915, 918, 918/2, 919, 921, 922, 923, 924, 924/3, 925, 926, 927, 928, 929, 929/2, 930/1, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 936/3, 936/4, 937, 939, 941, 942, 943, 944, 946, 947, 948, 950, 951, 953, 955, 956, 957, 958, 1021/2, 1039/3, 1039/4, 1040/11, 1071/2, 1071/3, 1072/2, 1074/4, 1076, 1076/2, 1078, 1078/2, 1079, 1079/2, 1080, 1081, 1081/2, 1081/3, 1081/4, 1082, 1082/2, 1083, 1083/2, 1083/3, 1083/4, 1083/5, 1084, 1085, 1087, 1087/2, 1089, 1090, 1091/3, 1092/2, 1092/3, 1093, 1095, 1095/2, 1095/3, 1101/4, 1102/2, 1103, 1104, 1105, 1106/4, 1107/2, 1107/3, 1107/4, 1108, 1108/2, 1109, 1110, 1112, 1114, 1115, 1115/2, 1115/3, 1116, 1119/1, 1119/2, 1121/1, 1122, 1124/2, 1125/4, 1125/5, 1125/6, 1125/7, 1125/8, 1125/9, 1126/1, 1126/2, 1127/1, 1127/2, 1128/1,



Bobenheim am Berg Amtliche Nachrichten

www.bobenheim.de

Ortsbürgermeister Dietmar Leist

Tel. Privat 06353/93108, Fax 06353/93110,

E-Mail: dietmar.leist@t-online.de,

Tel. Rathaus 06353/8321

Sprechzeit: Mittwoch 17.00 - 18.00 Uhr

Erste Beigeordnete Erika Neuhauss

Tel. 06353/8107, Fax 06353/8107

Beigeordneter Rüdiger Witz

Tel. 06353/915105, Fax 06353/915107



Dackenheim Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Edwin Schrank

Tel. 06353/91006

Erster Beigeordneter Hans Winkels-Herding-Friedrich

Beigeordneter Jürgen Hanewald

(Termine nach Vereinbarung)

Bericht

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dackenheim vom 20.06.2011

Der wichtigste Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung bestand in der Feststellung der Eröffnungsbilanz. Diese wurde zum 01.01.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.574.571,83 Euro in Aktiva und Passiva beschlossen. Darin beinhaltet ist auch eine Kapitalrücklage in Höhe von 3.058.193,98 Euro, welche das „Vermögen“ der Ortsgemeinde darstellt. Sie errechnet sich aus der Summe der Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten. Der Erstellung der Bilanz gingen eine Inventur und eine Bewertung sämtlicher Wertsachen (u.a. Einrichtungsgegenstände, Gebäude, Grundstücke und Lizenzen) voraus. Dies wurde notwendig, nachdem das Rechnungswesen der Ortsgemeinde zum 01.01.2009 von der Kameralistik auf das neue kommunale Rechnungswesen (Doppik) umgestellt wurde.

Ebenfalls einstimmig votierten die Ratsmitglieder für die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011. Danach weist der Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 46.305 Euro aus (bisher 74.080 Euro). Der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen. Das Defizit im Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen vermindert sich

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den „Amtlichen Nachrichten“ der Ortsgemeinde Dackenheim.

Senioren-Cafe

Am 12. Juli ist das Senioren-Cafe im Dorfgemeinschaftshaus geöffnet von 15 - 17 Uhr. Nach Kaffee und Kuchen wollen wir wieder einmal Gesellschaftsspiele machen. Wir freuen uns auch über Gäste.

Erika Neuhauss

Frauengesprächskreis

Am 6. Juli von 9 - 11 Uhr treffen wir uns zum Frauengesprächskreis. Wie immer sind uns Besucher herzlich willkommen.

Erika Neuhauss

Erste Beigeordnete

1128/2, 1130/2, 1130/3, 1130/4, 1131, 1132/4, 1132/5, 1134/2, 1135, 1135/2, 1136/1, 1137/1, 1138, 1139, 1140, 1140/3, 1140/5, 1141, 1142/3, 1144, 1146, 1147, 1147/2, 1147/3, 1148, 1149, 1149/2, 1150/2, 1150/4, 1150/5, 1151, 1152, 1152/2, 1152/4, 1152/5, 1153/3, 1153/4, 1153/5, 1153/6, 1154/1, 1154/2, 1155/1, 1155/2, 1156/3, 1156/4, 1156/5, 1156/6, 1157/2, 1157/3, 1162/2, 1162/8, 1162/11, 1162/12, 1162/14 und 1174.

Gemarkung Freinsheim, die Flurst.Nr.: 6215.

werden vom Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VI abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Dackenheim VI bildet das Gebiet der Flurbereinigung Dackenheim VI Rest.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes
Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Dackenheim VII zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dackenheim VII".

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Dackenheim VI Rest liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dackenheim VI Rest".

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Dackenheim.

3.4 Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für das abgetrennte Gebiet neu gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.03.2004 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der

Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt,
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab einen Monat lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstr. 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24 in 67098 Bad Dürkheim,
- dem DLR Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines

Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt,
oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,
einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren Dackenheim VII sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Knut Bauer, Tel. 06321 671 1157

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung

Bernd Hoffmann, Tel. 06321 671 1160

Sachgebietsleiterin Verwaltung

Andrea Reis, Tel. 06321 671 1171

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.

sonstige Nachrichten



SERENADE IM PARK

Sonntag, den 10. Juli 2011, 11 Uhr

**WAGNER &
COMPANY**

Swing & Dixie at its best

Bei Regen findet die Veranstaltung in der Küferstube statt.

Eintritt: 12,- €, Kinder bis 14 Jahre 6,- €
Kartenvorbestellung: Telefon 06353/7326

Ab ca. 14 Uhr - Weinwanderung rund ums Weingut

Mit freundlicher Unterstützung des Kulturvereins Freinsheim



Erpolzheim Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Alexander Bergner

Tel. 06353/6411

E-Mail: Bergner-Erpolzheim@t-online.de

Sprechstunde

jeweils Freitag 18.00-19.00 Uhr im Rathaus

Erster Beigeordneter Günther Beck

Tel. Privat 06353/1543

E-Mail: guenther.beck.erp@t-online.de

Beigeordneter Friedrich Rohlfing

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Dackenheim.

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.



Freinsheim Amtliche Nachrichten

Stadtbürgermeister Jürgen Oberholz

Sprechstunde

Mittwoch 19.00 – 20.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel. Rathaus 06353/1779

Tel. Privat 06353/5080846

Erste Beigeordnete Barbara Reibold-Niederauer

Tel. 06353/9363-18

Mobil 0171 437 47 60

E-Mail b.reibold-niederauer@altes-landhaus.de

Beigeordneter Thomas Krüger

Tel. 06353/3592

E-Mail t.krueger-freinsheim@gmx.de

Beigeordneter Willi Simon

Mobil Privat 0171 76 39 998

Die Sprechstunden des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten entfallen während der Sommerferien.

Ab 08.08.2011 finden diese zur gewohnten Zeit statt.

Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)

Hier: Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot am Stadtmauerfest Freinsheim

Auf Grund

- der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG),
- des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- der §§ 1 Abs. 1, 66 und 67 des Landesverwal-

tungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) sowie - des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde die folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Stadtmauerfestes 2011 in der Stadt Freinsheim ist es in der Zeit von Freitag, 15.07.2011 bis einschließlich Montag, 18.07.2011 im Veranstaltungsbereich verboten, im öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren. Der Veranstaltungsbereich wird begrenzt durch den inneren und äußeren Stadtmauerzugang (Wallstraße, Am Zwinger, Auf der Schanz, Hermann-Sinsheimer-Weg, Haintorstraße, Verbindungsweg zwischen der Hauptstraße und der Haintorstraße), der in Richtung des Veranstaltungsortes nicht überschritten werden darf.
2. Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein und Schaumwein (Sekt).
3. Das Verbot gilt des Weiteren nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € angedroht.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt oder nicht beitreibbar sein wird, wird die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde ist es anlässlich von Kerwen und Weinfesten trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen. Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist damit auch in Zukunft zu rechnen. Erfahrungsgemäß führt der Konsum höherprozentigen Alkohols sehr schnell zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in deren Nahbereich. Daher ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis nicht nur in umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann bei Veranstaltungen und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere sogenannte

Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber kann von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen werden.

Durch Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise Haft, anzudrohen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber besteht das in der Abwägung geringere einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholhaltige Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird.

Da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim

- örtliche Ordnungsbehörde -

Freinsheim, 22.06.2011

Wolfgang Quante

Bürgermeister

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Dackenheim.

sonstige Nachrichten

TSV 1885

Abteilung Handball HSG Eckbachtal

Wir wurden in den letzten Wochen mehrmals mit der Frage kontaktiert, warum die F-Jugend und die Mini Gekkos an Spielfesten und nicht an einem regelmäßigen Spielbetrieb teilnehmen. Der Pfälzer Handball-Verband hat ein umfassendes Konzept für den Kinderhandball veröffentlicht, welchem sich die HSG anschließt. Nach Vorgaben des Pfälzer Handball-Verbandes werden im Minibereich alle Kinder vor allem in Spielformen gefördert. Spaß und ein breites Spektrum an Bewegungserfahrungen stehen hier im Mittelpunkt. Der Spielbetrieb im Mini-Alter findet in sog. Spielfesten statt, bei denen jeweils drei Vereine (ohne Ergebniswertung) zusammen kommen und an einem Vormittag mehrere Spielformen durchführen:

gemeinsames Aufwärmen:

Das Aufwärmen wird von jedem Verein frei gestaltet. Alle Kinder üben hier miteinander, keine Trennung nach Vereinen. Beispielsweise können Staffelläufe, Fangspiele oder Ballgeschicklichkeitsübungen durchgeführt werden.

Kleinspiele:

Zu Beginn des Hauptteiles wird auf zwei kleinen Spielfeldern parallel ein sogenanntes „Kleinspiel“ gespielt. Der Heimverein wählt dieses anhand von 6 Vorgaben des Pfälzer Handball-Verbandes aus. Alle Spiele werden mit je drei Spielern auf dem Feld gespielt, um für jeden Spieler eine aktive Betätigung garantieren zu können. Durch die beiden parallel laufenden Kleinspiele spielen also immer 6 Spieler eines Vereins gleichzeitig. Beispielsweise: Kastenball, Mattenball, ...

Handball auf Kleinfeld:

Im Anschluss an die Kleinspiele spielen die Kinder Handball auf verkleinertem Spielfeld (Basketballfeld) und verminderter Spielerzahl (4+1 statt 6+1) auf zwei Handballtore gegeneinander. Spielfeldverkleinerung und Spielerzahlminimierung machen diese Spielform altersgerecht, da die Wahrnehmungsmöglichkeiten der Kinder berücksichtigt werden.

Spiele-Parcours:

Parallel zu den Kleinspielen und den Handballspielen wird ein Spiele-Parcours aufgebaut, bei dem die Kinder freiwillig verschiedene Übungen/Spiele durchführen können. Beispiele: Hütchen abwerfen, Malstation, Seilspringen, ...

gemeinsamer Abschluss:

Anstatt einzeln wieder vom Spielfest heim zu fahren, endet das Spielfest wie es begonnen hat: gemeinsam. Wichtig dabei ist nicht etwa eine Siegerehrung für die beste Mannschaft, sondern eine kurze, gemeinsame Verabschiedung und ein Lob an alle Kinder.

Bei den Mini Gekkos können die Kinder bis Jahrgang 2004 und jünger spielen.

Bei der F-Jugend spielen Kinder vom Jahrgang 2003.



Fußballverein 1924

Der FV Freinsheim sucht einen Namen für seinen neuen Fußballplatz



Nur noch wenige Wochen, dann ist es soweit. Der FV Freinsheim wird seinen neuen Kunstrasenplatz an der Dackenheimer Straße freigeben. Innerhalb der Vorstandschaft wurde die Idee geboren die Freigabe des neuen Kunstrasenplatzes und den Umbau am Vereinsgelände mit einem Stadionnamen zu verbinden, so Pressewart Ralf Lang.

Wir rufen zu einem Wettbewerb auf. Der ausgewählte Namensvorschlag wird mit einem Präsent belohnt. Alle Vorschläge für unser Stadion an der Dackenheimer Straße können unter Angabe von Name und Telefonnummer an die Mail-Adresse stadion@fv-1924.de, oder schriftlich an FV Freinsheim, Dackenheimer Str. 40, 67251 Freinsheim Stichwort: „Stadionname“ eingereicht werden. Einsendeschluss ist der 24.07.2011. Der Gewinner wird zur offiziellen Einweihung am 14.08.11 um 11.00 Uhr eingeladen. Wir freuen uns über jeden Vorschlag.

Landfrauenverein



Die prot. Kirchengemeinde Freinsheim veranstaltet am Stadtmauerfest einen Kuchenverkauf zu Gunsten der Äthiopien-Hilfe von Frau Dr. Hopfer.

Die Kuchen können am Sonntag, den 17.07.11 ab 11.00 Uhr im Gemeindehaus abgegeben werden.



Herxheim am Berg Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Heinrich Hartung

Tel. + Fax Privat 06353/1621
E-Mail heinrich_hartung@web.de
Tel. OG. Speyererstr. 13 989237
Tel. Rathaus 06353/7450
Sprechzeit: nach Vereinbarung
Erster Beigeordneter Heinz Drabold
Tel. privat 06353/959080
Mobil 0162/2081353
E-Mail hc.drabold@t-online.de

Foto – Ausstellung



Pfälzische Weinkönigin
Heike Bohnenstiel
Amtszeit 1979/80

zum Herxheimer „Wein & Sekt-Symposium“ 2011
In diesem Jahr findet wieder eine von der Ortsgemeinde Herxheim am Berg organisierte Sonderausstellung zeitgleich zum „Wein & Sekt-Symposium Kurpfalzblick“ in der St. Jacobs Kirche neben dem ehemaligen Schlossgarten statt.

In der Zeit vom 9.-10. Juli werden hierbei von 11-21 Uhr bisher unveröffentlichte historische Weinlesefotos und alte Ortsbilder, die zuvor vom historischen Stammtisch Herxheim begutachtet und analysiert wurden, auf vielen Schautafeln zu sehen sein.

Außerdem werden erstmals in der Kirche 25 fotografierte Kunstgemälde (in vergrößerter

Form) des Herxheimer Malers Jürgen Halfmann ausgestellt, welcher beim Pfaffenhoffest 2006 innerhalb seines Privatanwesens im örtlichen Pfaffenhof zuletzt seine Bilder vorstellte. Eine Kurzbiographie über diesen zweiten örtlichen Berufsmaler (neben dem 1991 verstorbenen Werner Holz) ist ebenfalls ausgehängt.

Zudem wird am Samstag und Sonntag jeweils um 17 Uhr eine rund einstündige kostenlose, historische Ortsführung durch das Dorf angeboten. Diese wird vom Herxheimer Ortshistoriker Eric Hass, welcher auch für die Kirchenausstellung verantwortlich ist, durchgeführt. Treffpunkt zu den Führungen ist jeweils am Eingang vor der Kirche.

Wir freuen uns als Veranstalter auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen noch viele schöne Stunden bei uns in Herxheim am Berg!

gez. Heinrich Hartung
Ortsbürgermeister

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Dackenheim.

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.



Kallstadt Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Günter Person

Tel. 06322/1096
(Dienstag 11.00 - 12.00 Uhr)
(Donnerstag 18.00 - 19.00 Uhr)
Beigeordneter Dr. Thomas Jaworek
Tel. 06322/982625
e-mail thomas.jaworek@t-online.de

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Dackenheim.

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung unter den "Amtlichen Nachrichten" der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand.



Weisenheim am Berg Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Georg Blaul
Tel. Privat 06353/3138
Bürgerhaus Tel. 06353/3113
Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr
Erster Beigeordneter Joachim Schleweis
Tel. 06353/989011
Fax: 06353/989013
E-Mail: j.schleweis@web.de
Beigeordneter Erhard Freunsch
Tel. 06353/93142
Fax 06353/915685
E-Mail: Freunsch@Klojer.de

Bericht

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Weisenheim am Berg vom 22.06.2011

Für die Erweiterung des Dorfplatzes soll eine Landesförderung aus Mitteln der Dorferneuerung beantragt werden. Die hierzu von der Mehrheit der Ratsmitglieder getragene Entwurfsplanung sieht u.a. die Hinzunahme von rund 400 qm eines Grundstückes der katholischen Kirchengemeinde vor. Die bestehenden Parkflächen sollen erweitert und durch eine andersfarbige Pflasterung gekennzeichnet werden. Die Gestaltung von Aufenthaltsbereichen mit Bäumen und Bänken wurde ebenfalls in die Planung mit aufgenommen. Die Gesamtkosten werden mit maximal 230.000 Euro beziffert.

Einstimmig beschlossen die Ratsmitglieder den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Freinsheim. Danach werden die Kindergartenkinder aus Dackenheim zukünftig im ortsgemeindeeigenen Kindergarten „Spatzennest“ betreut. Im Zusammenhang mit der Neueröffnung einer 4. Gruppe sind verschiedene Umbaumaßnahmen notwendig, u.a. im Außenbereich und zur Schaffung von sog. U3-Plätzen. Hierfür wurde eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.700 Euro bewilligt. Diese Ausgaben belasten den Gemeindehaushalt jedoch nicht, da Landeszuschüsse in gleicher Höhe fließen.

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den „Amtlichen Nachrichten“ der Ortsgemeinde Dackenheim.

sonstige Nachrichten

Diakonissenverein

Weisenheim am Berg/ Bobenheim am Berg e.V. Patientenverfügung/ Betreuungsvollmacht: Vordrucke aufgrund neuer Verordnungen sind erhältlich bei der Geschäftsstelle, Kirchgasse 9 (Fon. 7482).

Wir bitten um Überweisung des Jahresbeitrags – soweit noch nicht geschehen oder wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt.

Unser Kto: VR Bank Mittelhaardt (BLZ: 54691200) Nr. 111155704.

Sanftes Yoga für Ältere. Es beginnt ab 4.7. wieder ein neuer Yoga-Kurs mit Inka Götzmann „Feinstoffliche Energiezentren als Mandala“. An 10 Nachmittagen, montags um 14.30 Uhr. Anmeldung bei Frau Götzmann.

Turnverein 1920

Jedermann-Fußballturnier 2011 für Senioren (ab 18 Jahre)

Der TVV veranstaltet auch 2011 ein **Jedermann-Fußballturnier für Senioren** um den Wanderpokal des TV Weisenheim/Bg.

Das Turnier findet am

Samstag, dem 3. September 2011 statt.

Es wird eine „Melde-/Startgebühr“ erhoben. Sie beträgt 30,00 €. Das Turnier findet mit max. 12 Mannschaften statt.

Meldeschluss für das Turnier ist der **25. Juli 2011**. Die Mannschaften werden in Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt; Voraussetzung ist der Eingang der Melde-/Startgebühr ebenfalls bis zum Meldeschluss.

Anmeldung kann erfolgen per e-Mail: K.Lindenblatt@gmx.de, erfolgen. Von telefonischer Anmeldung bitten wir abzusehen.

Verantwortlich: TV Weisenheim/Bg.

Veronika Freiermuth, Neumayer Str. 10
67273 Weisenheim/Bg., Tel. 06353 - 1610



Landfrauenverein

Stammtisch

Zu unserem Juli-Stammtisch am Mittwoch, dem 13.7.2011 um 19.00 Uhr ergeht herzliche Einladung. Er findet im „Weisenheimer Hof“ statt.



Pfälzerwald-Verein

Wo schon die Kelten barfuß gingen

Unter diesem Motto bietet der PWV Weisenheim am Berg am 17.07 eine 13km lange Sommerwanderung durch die Wachenheimer Täler an. Unter der Führung von Susanne Rohmund geht es von Wachenheim aus zum weißem Stein und Hammelsbrunnen, zur Keltenquelle und steinerne Kelter. Unterwegs wird im Oppauer Haus eingekehrt. Im Poppental wartet zum Abschluss der Wachenheimer Bachwiesenpfad, wo man seine Füße im Schwabenbach kühlen kann (Handtücher nicht vergessen!) und barfuß den Wiesenpfad erkunden kann.

Treffpunkt ist um 9 Uhr am Dorfplatz Weisenheim. Die Anfahrt nach Wachenheim erfolgt dann in privaten Fahrgemeinschaften.

www.pwv-weisenheim.de



Weisenheim am Sand Amtliche Nachrichten

Ortsbürgermeister Dieter Helt

E-Mail: Dieter.Helt@t-online.de

Tel. Rathaus 06353/8333

Sprechstunde: Mittwoch ab 18.00 Uhr

Erster Beigeordneter Wilfried Weber

Tel. 06353/8033

E-Mail: w.weber@friedelsheimer-gruppe.de

Beigeordneter Friedrich Hofmann

Tel. 06353/2289

Bürgersprechstunde

Während der Sommer- und Urlaubszeit finden vom 13.07.2011 bis einschließlich 03.08.2011 **keine Bürgersprechstunden** statt.
Dieter Helt
Ortsbürgermeister

Bericht

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Weisenheim am Sand vom 16.06.2011

Zu Beginn der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates vor der Sommerpause stimmten die Ratsmitglieder der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011 zu. Danach weist der Ergebnishaushalt nun einen Jahresfehlbetrag von 511.700 Euro aus (bisher 426.305 Euro). Der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen. Das Defizit im Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen steigt von 215.780 auf 297.760 Euro. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhen sich um 76.745 Euro. Zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen sind in 2011 Investitionskredite von 375.520 Euro erforderlich. An investiven Maßnahmen stehen in 2011 u.a. die Ausgleichsmaßnahmen am Fuchsbach sowie der Ausbau der Breitbandversorgung an. Der Rat nahm mehrere Spenden im Gesamtwert von knapp 1.200 Euro an. Die zu Beginn des Jahres eingegangenen Zuwendungen sind für die computertechnische Ausstattung der Bibliothek und der Grundschule bestimmt. Im Vorfeld der Beratung musste ein besonderes Verfahren durchlaufen werden. Danach müssen Spenden an die Gemeinden der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt werden. Erst wenn diese keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden geltend macht, kann der Gemeinderat über die letztendliche Annahme der Zuwendungen entscheiden.

Gegen Ende des öffentlichen Teils der Sitzung wurde das im Oktober letzten Jahres beschlossene Programm für den Ausbau der Straße „Holzweg“ geändert. Aus Frostschutzgründen erfolgt nun im gesamten Bereich ein Bodenaustausch. Daneben wird im Wendehammer eine weitere Straßenlaterne installiert.

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./ Lamsheim I Wg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./

Lamsheim I Wg

Aktenzeichen: 41160-HA5.1.

67433 Neustadt., den 27.06.2011

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0, Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz Im Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg, Landkreis Bad Dürkheim, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Donnerstag, den 21. Juli 2011,
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**

im großen Ratssaal des Rathauses in Weisenheim a. Sand, Dr.-Welte-Str. 2 in 67256 Weisenheim a. Sand, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über

die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), wird festgesetzt auf

Freitag, den 22. Juli 2011, um 09.00 Uhr, im großen Ratssaal des Rathauses in Weisenheim a. Sand, Dr.-Welte-Str. 2 in 67256 Weisenheim a. Sand,

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtvordrucke können bei Freinsheim in Empfang genommen bzw. beim DLR Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a.d.W. angefordert werden. Im Auftrag gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Wg sind im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de

Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:
Projektleiter Knut Bauer, Tel. 06321 671 1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans Georg Weber, Tel. 06321 671 1155
Sachgebietsleiterin Verwaltung Andrea Reis, Tel. 06321 671 1171.

Flurbereinigung Dackenheim VII

Teilungsbeschluss

Flurbereinigung Dackenheim VII

Beachten Sie bitte die Veröffentlichung unter den „Amtlichen Nachrichten“ der Ortsgemeinde Dackenheim.

sonstige Nachrichten

CDU Ortsverband

Stammtisch

Unser monatlicher Stammtisch findet statt am **Dienstag, 12. Juli 2011 ab 19.00 Uhr**, Pfälzer Hof“, Dr. Welte-Straße, Weisenheim am Sand.

Hierzu laden wir alle Mitglieder und interessierte Bürger recht herzlich ein.



MGV-Eintracht 1900 e.V.

Grillfest

„Unter den Kastanien“

**Spießbraten
vom Rebenfeuer**

Kaffee und Kuchen

am

Samstag den 09. Juli 2011

18:00 Uhr

Sängerheim Wormserstraße

Tennisclub Ludwigshain



Einladung zum Sommerfest

Das diesjährige Sommerfest des TCL findet am 16. Juli 2011 ab 18:00 Uhr auf der Anlage des TCL statt. Hierzu laden wir herzlich ein. Zur Vorbereitung wird gebeten, sich in die am Clubhaus aushängende Liste einzutragen.

Einladung zum Jedermann-Doppeltturnier (Schleifchen-Turnier)

Am Nachmittag des jährlichen Sommerfestes am Samstag, 16. Juli 2011, veranstaltet der TC Ludwigshain sein traditionelles Schleifchenturnier, das in diesem Jahr als Jedermann-Doppeltturnier ausgetragen wird. Hierzu laden wir alle Neugierigen und Interessierten herzlich ein. Mitmachen kann jeder, der Lust hat, einmal einen Tennisschläger in der Hand zu halten und einfach einen Nachmittag lang Spaß auf dem Tennisplatz zu haben. Teilnehmende Clubmitglieder bringen bitte mindestens einen oder auch mehrere Spielpartner mit, die kein Mitglied im Tennisclub sind. Gespielt wird jeweils ca. 15 Minuten in ständig neu ausgelosten und wechselnden Doppel-Besetzungen. So lernt man jede Menge Leute kennen. Den Gewinnern jeder Partie wird eine kleine Schleife an den Tennisschläger gebunden. Sieger am Ende des Tages sind die Nicht-Mitglieder mit den meisten Schleifchen an ihrem Schläger. Start ist um 14:00 Uhr. Anmeldungen direkt in der Clubhütte (im Aushang eintragen) oder per Email an Jörg Schneider. (jseeheim@web.de)
Wir freuen uns auf viele Teilnehmer.

Gute Bilanz für die Jugendlichen des TCL

An der diesjährigen Medenrunde nahmen insgesamt 8 Jugendmannschaften des TCL teil.

Die Jungen der U18-Mannschaft belegten mit nur einer Niederlage gegen den späteren Meister den 2. Platz in der C-Klasse. Es spielten Maximilian Frischknecht-Tremmel, Manuel Hinrichs, Florian Mathis, Hendrik Teucke, Lukas Fesser und Marcel Müller.

Noch besser schnitten die Jungen U15 I ab, die in der C-Klasse mit 14:0 Punkten all ihre Spiele gewannen. Am Start für die Meistermannschaft waren Florian Mathis, Hendrik Teucke, Lukas Fesser, Marcel Müller und Thorsten Groh.

Einen guten 3. Platz mit je einem Sieg und einer Niederlage sowie zwei Unentschieden erreichten die Jungen U15 II in der C-Klasse.

Auf dem Platz standen Thorsten Groh, Jan Ebersbach, Matthias Becker, Patrick Walter und Fabian Bieche.

Bei den Mädchen U15 I reichte es in der B-Klasse mit einem Sieg, einem Unentschieden und drei Niederlagen zu einem 5. Platz. Es spielten Alicia Gabel, Rebecca Gabel, Katharina Frischknecht-Tremmel, Aline Reifenröther und Jule Oberschulte.

Nur knapp verpassten die U15 II-Mädchen mit drei Siegen und zwei Unentschieden als 2. der C-Klasse den Aufstieg. Erfolgreich waren Katharina Walther, Laetitia Geiger, Benita Zimmerer, Marlene Franzreb und Jule Oberschulte.

Mit drei Siegen und einer Niederlage belegten die Jungen U12 in der B-Klasse nach ihrem Aufstieg gleich den 2. Platz. Im Team standen Lucas Scharl, Marc Follmer, Mitja Ostendorf und Marius Kesselring.

Jonas Auffermann, Chiara Bieche, Jan Butzal, Max Janta, Erik Ragsch und Gabriel Schmidt erreichten mit der U12 gemischt einen vierten Platz.

Zwei Niederlagen und ein Unentschieden waren die Bilanz der Mannschaft, deren Spieler größtenteils erstmals in der Medenrunde antraten. Wir gratulieren unseren erfolgreichen Jugendmannschaften. Über die Ergebnisse der Damen- und Herrenteams wird in der nächsten Ausgabe berichtet.



**Verbandsgemeinde
Freinsheim**

sonstige Nachrichten

Tierhilfe Bad Dürkheim – VG Freinsheim e.V.

Neues Zuhause gesucht Wellensittiche

Wir haben ein hübsches Wellensittichpärchen (hellblau/weiß) abzugeben.

Näheres unter 06353 914027

Lisa

Weiterhin suchen wir ein Zuhause für Lisa, eine hübsche, einjährige, schwarze Katze. Diese hat vor ca. 2 Monaten – bevor sie zu uns kam – aufgrund schlimmer Umstände ihre neugeborenen Babys verloren. Da Lisa momentan absolut kein Vertrauen mehr zu den Menschen hat, sitzt sie in ihrer Pflegestelle fast die ganze Zeit völlig verängstigt unter dem Sofa. Erschwerend kommt hinzu, dass Lisa, da alle unsere Plätze

momentan überbelegt sind, ihren Pflegeplatz mit einer weiteren Katze und deren Babys teilen muss. Daher bräuchte sie ganz dringend ein richtiges Zuhause bei ruhigen, katzenfernen und geduldigen Menschen. Da Lisa mit anderen Katzen verträglich ist, wäre es von Vorteil, wenn in ihrem neuen Zuhause bereits ein Artgenosse (möglichst ruhiger Kater) leben würde, dem sie sich anschließen kann. Kontakt: 06322 – 8948 od. 06353 6651

Katzenkinder

Auch Theo und Gina sowie Ruby und Lotta sind auf der Suche nach ihrem Dosenöffner. Theo (Siam-Mix) und seine drei rabenschwarzen Schwesterchen sind jetzt 10 Wochen alt und zum anbeißen süß. Da sie ohne Katzenmama aufgewachsen und sehr selbständig sind, können sie bereits vermittelt werden. Alle vier sind ausgesprochene Superschmuser, aber wenn die putzmunteren Racker erst mal „aufdrehen“ ist schon was los! Sobald aber Lotta, Ruby, Gina und Theo einen Menschen entdecken, ist plötzlich alles anders. Da wird sich ruck-zuck auf den Schoß gekuschelt und geschnurrt, was das Zeug hält. Deshalb wird es nun auch Zeit, dass die vier ihr eigenes Zuhause beziehen, wo sie dann mit ihren Menschen so richtig nach Herzenslust schmuser dürfen. Die Kätzchen werden nur paarweise gegen Vertrag und Schutzgebühr abgegeben.

Kaninchen

Außerdem suchen wir ganz dringend ein Zuhause für ein 1jähriges kastriertes Widderkaninchen (grau-weiß)!

Kontakt: 06353 6651 od. 06353 914027

www.tierhilfe-bad-duerkheim.de

Frauenselbsthilfe nach Krebs

– Gruppe Bad Dürkheim und Umgebung

Auffangen – Informieren – Begleiten

Gruppenleiterin: Ingrid Miener, Tel. 06353/8584

Nächstes Treffen:

13.07. – bitte ein Gedeck mitbringen.

Treffpunkt: Evang. Krankenhaus Bad Dürkheim, Dr. Kaufmann-Str. 2 um 16.30 Uhr im Konferenzraum U 10/2

Betroffene, Angehörige und Gäste sind herzlich willkommen.



Holz – FSC

Die Wald besitzenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Freinsheim (dies sind alle außer Erpolzheim) haben die Zertifizierung durch den F S C (Forest Stewardship Council oder Weltforstrat) erworben und damit nachgewiesen, dass sie die strengen und international anerkannten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien für eine nachhaltige Waldwirtschaft erfüllen.



Volkshochschule der Verbandsgemeinde Freinsheim

in der Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim

Die VHS-Geschäftsstelle ist während der Sommerferien in der Zeit von Freitag, 1. Juli bis einschl. Freitag, 22. Juli 2011 geschlossen.

Anmeldungen können in dieser Zeit nur schriftlich, per Mail oder Fax vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung immer verbindlich und auch bei Vorträgen und Einzelveranstaltungen erforderlich ist.

Öffnungszeiten der VHS-Geschäftsstelle:
Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Information und Anmeldung:
Volkshochschule der VG Freinsheim
Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim
Tel.-Nr.: 06353/ 93 57 272
Fax-Nr.: 06353/ 93 57 70
E-Mail: vhs@vg-freinsheim.de



Kindertagesstätten und Schulen

Tombola zugunsten der Kinder



Freuten sich über eine Spende von 1300 € zugunsten des Kindergartens (v.l.n.r): Emma Plattner, Erzieherin Kerstin Stalla, Simon Hausam, Leni Fandrich, Baran Akhan, Nils Bendinger und die Stellvertretende Leiterin der KiTa an der Bach, Manuela Hammerle. Heike und Axel Bachmann (hintere Reihe, Mitte) stifteten den Tombola-Erlös für die beiden Kindergärten.

Die Kinder der beiden Freinsheimer Kindergärten dürfen sich freuen: Der Erlös aus der Tombola anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Edeka-Markts Bachmann in Freinsheim geht zu gleichen Teilen an die Fördervereine der beiden Freinsheimer Kindergärten Haus für Kinder und KiTa an der Bach. Heike und Axel Bachmann überbrachten am letzten Kindergartentag vor den Ferien die frohe Botschaft, dass jeder Kindergarten rund 1300 € erhält. „Wir engagieren uns gern für Kinder. Gerade in den Kindergärten wird immer etwas gebraucht, dort ist das Geld gut angelegt“, erklärten Heike und Axel Bachmann übereinstimmend.

Als Dank für ihr Engagement hat der Förderverein der KiTa an der Bach das Unternehmerehepaar für die nächsten zehn Jahre als Ehrenmitglieder aufgenommen.

Die Lose wurden während der Jubiläumswche im Geschäft verkauft. Natürlich gab es auch etwas zu gewinnen. Die Kinder der Kindertagesstätte an der Bach zogen aus der großen Tombola-Losbox die fünf Gewinner der wertvollen Preise:

1. Preis, ein Wochenende in München für zwei Personen: Paulina Schick. Der Preis wurde in Abstimmung mit Familie Schick in einen Gutschein für einen Besuch in einem Centerpark

umgewandelt.

2. Preis, ein City-Fahrrad: Traudel und Hartmut Weik
3. Preis, ein großer Sandkasten aus Holz: Haus für Kinder, Freinsheim
4. Preis, ein Einkaufsgutschein im Wert von 50 €: Stefanie Remane
5. Preis, ein Einkaufsgutschein im Wert von 50 €: Regina Wageck.



Trägerverein Haus der Jugend

Das Spielmobil kommt!

Am Dienstag den 12. Juli 2011 kommt das Spielmobil der VG Freinsheim nach Weisenheim am Sand auf den Festplatz im Ludwigshain.

Alle Kinder und Jugendlichen sind von 13 bis 18 Uhr herzlich eingeladen.

Die Spielsachen möchten entdeckt und ausprobiert werden, also kommt zum Spielen, Toben, Spaß haben.

Öffnungszeiten:

Das Haus der Jugend in Freinsheim bleibt vom 11.07. bis 29.07.2011 geschlossen. Der Jugendtreff in Weisenheim am Berg bleibt während den Sommerferien geschlossen.

Beratungsstelle für allein Erziehende und Frauen

Telefon: 06353/915191, Fax: 06353/508601,
E-mail: alleinerziehende@vg-freinsheim.de
Bahnhofstr. 12a, 67251 Freinsheim

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do von 8.00 – 10.00 Uhr
Mi von 13.00 – 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Eltern-Kind-Gruppen:

Mittwoch, Donnerstag und Freitag
jeweils von 10.00 – 12.00 Uhr

Frauen treffen sich

zum gemeinsamen Frühstück, Austausch
und kennen lernen

am **21. August 2011**

um **10 Uhr**

im **Barocksaal**

des „**Alten Spitals**“

in **Freinsheim**



Veranstaltet von den Beratungsstellen für
Alleinerziehende und Frauen
Bad Dürkheim und Freinsheim



Kirchliche Nachrichten

Prot. Kirchengemeinde Kallstadt

Pfarramt: Leistadter Str. 8,
Tel: 06322-1086, Fax: 63277,
Mail: pfarramt.kallstadt@evkirchepfalz.de
Pfarrer Oliver Herzog

Gottesdienste:

Sonntag: 10.7., 10 Uhr Gottesdienst

Kindergottesdienst: Nächster Termin für die Kinderkirche ist nach den Sommerferien am Freitag, 19.08., Anmeldung und Kontakt: Ulrike Kindsvater, 06322/66353.

Presbyterium: nächste Sitzung Donnerstag, 25.8., 19.30 Uhr im Gemeinderaum, stell. Vorsitzender Karl Wilhelm Sauer (06322/64688)

Krabbelgruppe „Die kleinen Kirchenmäuse“: in den Sommerferien keine Treffen, Gruppenleitung: Britta Pallasch (06322/954853)

Kirchenchor: Montag, 11.7., keine Probe (Sommerpause)

Chorleitung: Thomas Herberich, stell. Chorvortrag: Carmen Grieger (06322/7409)

Frauenbund: nächstes Treffen ist am Mittwoch, 17.8., in den Winzerstuben Weick. Ab 18.30 Uhr gemeinsames Abendessen, ab 20 Uhr Vortrag, Leitung: Else Streibert (06322/4911)

Präparanden: in den Sommerferien keine Treffen
Vertretung im Pfarramt: Während der Gemeindefahrt nach Holland vom 10. bis 14.7. hat die Vertretung vor Ort in der Gemeinde für dringende Fälle Pfarrer Ralph Krieger in Weisenheim am Sand (06353/93129)

Dienste:

Ev. Krankenpflegeverein: Der Krankenpflegeverein leiht an Mitglieder Rollstühle, Pflegebetten, Gehhilfen und weitere Pflegeutensilien für die häusliche Pflege. Sollten Sie Bedarf haben, wenden Sie sich bitte an Romy Feuerbach (06322/67871) oder Christiane Person (06322/66924).

Christliche Sozialstation: Krankenpflegeverein und Kirchengemeinde sind Mitträger der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim - Freinsheim, zu erreichen unter 06322/989019.

Prot. Kirchengemeinde Erpolzheim

Pfarramt: siehe Kallstadt

Gottesdienste:

Sonntag: 10.7., 9 Uhr Gottesdienst

Kindergottesdienst: in den Sommerferien finden keine eigenen Kindergottesdienste statt. Der nächste Kindergottesdienst nach den Ferien ist am Sonntag, 14.8., im alten Pfarrhaus um 10 Uhr. (Kontakt: Ulrike Wächter, 06353/915519)

Presbyterium: stell. Vorsitzender Günther Beck (06353/1543)

Kirchenchor: in den Sommerferien keine Probe. Erste Probe nach der Sommerpause ist wieder am Mittwoch, 3.8., um 20 Uhr im Bürgerhaus, Chorleitung: Emmi Bayer, stell. Chorvortrag: Charlotte Petri (06353/1845)

Präparanden: in den Sommerferien keine Treffen
Vertretung im Pfarramt: Während der Gemeindefahrt nach Holland vom 10. bis 14.7. hat die Vertretung vor Ort in der Gemeinde für dringende Fälle Pfarrer Ralph Krieger in Weisen-

heim am Sand (06353/93129)

Dienste:

Ev. Krankenpflegeverein:

Seniorenflug: nächster Halbtagesausflug mit dem Bus ins Blaue ist am Mittwoch, 10.8., Abfahrt 13 Uhr vor der Kirche, Information bei Meta Rehg (06353/93157) oder Magda Dyck (06353/3974)

Senioren-gymnastik: dienstags 10.30 bis 11.30 Uhr im alten Pfarrhaus, Leitung: Gabriele Rehg

Christliche Sozialstation: Krankenpflegeverein und Kirchengemeinde sind Mitträger der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim - Freinsheim, zu erreichen unter 06322/989019.

Prot. Kirchengemeinde Bobenheim/ Berg

Pfarramt: siehe Weisenheim am Berg,
Tel. 06353-7482

Gottesdienst: Sonntag, 10.7.,

siehe Weisenheim oder Herxheim.

Urlaubsvertretungen: 27. KW durch Pfr. Herzog, 28. KW durch Pfr. Krieger, 29. KW durch Pfr. Palm.

Präparanden/Konfirmanden: Sommerferien

Kirchenchor: Proben jeden 2. und 4. Mittwoch um 20 Uhr. Nächste Probe nach der Sommerpause. Chorleitung: Christel Meinhardt (Fon. 7482); Chorobmann Ottmar Schmitt (Fon. 6586).

GAW – Minderheiten unterstützen: Evangelisch glauben – Bildung fördern, lautet das diesjährige Motto der Sammlung der Gustav-Adolf-Sammlung. Wir bitten um eine Spende: Konto 42 bei der SPK Rhein-Haardt oder bei Mitgliedern des Presbyteriums abgeben oder im Pfarramt. Wir stellen gerne eine Spendenquittung aus.

Weitere Informationen: Gesprächskreis, Posaunenchor, KuBuKiTag, Konzerte, ...siehe unter Weisenheim am Berg bzw. Herxheim am Berg.

Prot. Kirchengemeinde Weisenheim/Berg

Pfr. Helmut Meinhardt, Kirchgasse 9,

Fon: 7482, Fax: 507728, E-Mail:

pfarramt.weisenheim.am.berg@evkirchepfalz.de

Gottesdienst: So., 10.7., um 10 Uhr

(Pfr. Monath)

Präparanden/Konfirmanden: Sommerferien.

Sommerpause der kirchl. Gruppen und Kreise außer:

Posaunenchor: donnerstags um 20 Uhr im Gemeindehaus, Kirchgasse. Informationen/Chorleitung Klaus Dietrich, Tel. 8448.

Sommerfest Förderverein: Fr., 29. Juli am 18 Uhr.

Nächster KunterBunterKindertag: Samstag, Sa., 27. Aug. Backhaus Bobenheim mit Maria Schwarze-Kaufmann. Anmeldung 7482 oder per E-Mail.

Urlaubsvertretungen: 27. KW durch Pfr. Herzog, 28. KW durch Pfr. Krieger, 29. KW durch Pfr. Palm.

Spendenbitte „Barrierefreier Zugang zur Kirche“. Ihre Spende hilft zur Finanzierung, Kto 42 bei der SPK Rhein-Haardt, bitte vermerken: Barrierefreie Kirche Weisenheim/Berg. Eine Spendenquittung stellen wir gerne aus. Weitere Ausföhrung und Planskizze siehe das neue KIRCHENFENSTER, Gemeindebrief der Berggemeinden, Pläne sind gerne auch im Pfarramt einsehbar.

Prot. Kirchengemeinde Herxheim/ Berg

(Pfarramt Weisenheim am Berg
Tel. 06353-7482)

Gottesdienst: Am 10. Juli kein Gottesdienst in Herxheim wegen der Ausstellung in der Kirche (anl. Wein- und Sektsymposium), Gottesdienst siehe Weisenheim am Berg.

Präparanden/Konfirmanden: Sommerferien.

Kirchenchor: Die Proben unter Leitung von Sebastian Schipplick finden jeweils dienstags um 20 Uhr statt, abwechselnd in geraden Kalenderwochen in Großkarlbach und in ungeraden Kalenderwochen in Herxheim.

GAW – Minderheiten unterstützen: Evangelisch glauben – Bildung fördern, lautet das diesjährige Motto der Sammlung der Gustav-Adolf-Sammlung. Wir bitten um eine Spende: Konto 42 bei der SPK Rhein-Haardt oder bei Mitgliedern des Presbyteriums abgeben oder im Pfarramt. Wir stellen gerne eine Spendenquittung aus.
Urlaubsvertretungen: 27. KW durch Pfr. Herzog, 28. KW durch Pfr. Krieger, 29. KW durch Pfr. Palm.

Weitere Informationen: Gesprächskreis, Posaunenchor, KuBuKiTag, Konzerte, ...siehe auch unter Weisenheim am Berg bzw. Bobenheim am Berg.

Prot. Kirchengemeinde Dackenheim

Pfarramt: Siehe Freinsheim ·
www.evkirche-dackenheim.de

GOTTESDIENSTE IN DACKENHEIM

Sonntag, 10.07.2011 (3. S.n.Trinitatis),

09:00, Gottesdienst, Prädikantin Schwerdt

Sonntag, 24.07.2011 (5. S.n.Trinitatis),

09:00, Gottesdienst, Pfarrer Palm

Sonntag, 31.07.2011 (6. S.n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst zum Liebesbrunnenfest, Pfarrer Palm

Sonntag, 14.08.2011 (8. S.n.Trinitatis),

09:00, Gottesdienst, Pfarrer Palm

GRUPPEN UND KREISE

KINDERGOTTESDIENST DACKENHEIM

sonntags (14-tägig, im Wechsel mit dem Gottesdienst in der Kirche) um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Dackenheim.

Die nächsten Termine:

17.07. (Brunnen); 24.07. in der Kirche 9 Uhr (Taufgottesdienst) 14.08. (Lass dich überraschen); 04.09. (Kerwe)

Infos: Patricia Hanewald, Tel. 06353 3922 und Christine Hempel, Tel. 06353 4695.

KINDERCHOR DACKENHEIM

Der Dackenhaimer Kinderchor trifft sich regelmäßig dienstags, 17.45 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus. Willkommen sind alle Kinder ab Grundschulalter.

KIRCHENCHOR DACKENHEIM

Probe donnerstags 20 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus

Leitung: Renko Anicker

Info: Christine Lattschar (Tel. 915219)

HAUSKREIS

Singen, Lachen, Diskutieren – die Bibel kennen lernen

14 tägig, Info: Fam. Hempel (Tel. 06353 4695)

PRÄPARANDEN

Der neue Kurs beginnt Ende August 2011. Der betreffende Jahrgang (1998/99) wurde persön-

lich angeschrieben. Sollten Sie kein Schreiben erhalten haben und Ihren Sohn/Ihre Tochter zum Konfirmandenunterricht anmelden wollen, melden Sie sich bitte beim Prot. Pfarramt innerhalb der Bürozeiten (s. oben).

KONFIRMANDEN

dienstags, 16.15-17.15 Uhr
im Gemeindehaus Freinsheim
bis zu den Sommerferien kein Präparandenunterricht. Der Unterricht beginnt wieder am 09.08.2011 zur gewohnten Zeit.

Prot. Kirchengemeinde Freinsheim

Protestantisches Pfarramt Freinsheim

Pfr. Martin Chr. Palm, Friedrich-Bruch-Str. 10, 67251 Freinsheim, Tel. 06353 8083
pfarramt.freinsheim@evkirchepfalz.de
www.evkirche-freinsheim.de

Vom 25. Juni bis 16. Juli 2011 hat Pfarrer Palm Urlaub. Seine Vertretung in allen Pfarramtsdingen hat Pfarrer Ralph Krieger übernommen (Tel. 06353 93129). Während der Krankheitsvertretung ist Pfarrer Herzog aus Kallstadt für die Trauungen und Beerdigungen in Freinsheim und Dackenheim zuständig (Tel. 06322 1086).

Das Pfarrbüro ist weiterhin – außer in den Sommerferien - montags und dienstags in der Zeit von 9-11 Uhr besetzt.

GOTTESDIENSTE

IN DER PROT. KIRCHE FREINSHEIM

Sonntag, 10.07.2011 (3. S. n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst m. AM,

Prädikantin Schwerdt

Sonntag, 17.07.2011 (4. S.n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst, N.N.

Sonntag, 24.07.2011 (5. S.n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst, Pfarrer Palm

Sonntag, 31.07.2011 (6. S.n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst, Pfarrer Palm

Sonntag, 07.08.2011 (7. S.n.Trinitatis),

10:00, Gottesdienst, Pfarrer Palm

GRUPPEN UND KREISE

Die verschiedenen Gruppen und Kreise entnehmen Sie bitte unserem Gemeindegemagazin „Senfkorn“, das von unseren Austrägern Anfang Juni in alle Haushalte in Freinsheim und Dackenheim verteilt wurde. Sollten Sie kein Exemplar bekommen haben, melden Sie sich bitte im Pfarramt. Danke!

KINDERGOTTESDIENST

Der Kindergottesdienst trifft sich 14-tägig am Sonntag im Gemeindehaus. Seit den Sommerferien probiert das Team eine verlängerte KiGo-Zeit aus: 10.00 bis 11.30, die von den Kindern begeistert angenommen wird. Unser Kindergottesdienstteam würde sich über Verstärkung sehr freuen! Info: Christina Herbold (Tel. 4638).

PRÄPARANDEN

Der neue Kurs beginnt Ende August 2011. Der betreffende Jahrgang (1998/99) wurde persönlich angeschrieben. Sollten Sie kein Schreiben erhalten haben und Ihren Sohn/Ihre Tochter zum Konfirmandenunterricht anmelden wollen, melden Sie sich bitte beim Prot. Pfarramt innerhalb der Bürozeiten (s.oben).

KONFIRMANDEN

dienstags, 16.15-17.15 Uhr

im Gemeindehaus Freinsheim

Bis zu den Sommerferien kein Präparandenunterricht. Der Unterricht beginnt wieder am 09.08.2011 zur gewohnten Zeit.

Prot. Kirchengemeinde Weisenheim am Sand

Pfarrer Ralph W. Krieger

Westring 25, 67256 Weisenheim am Sand

Tel.: 06353/ 93129; Fax: 06353/ 93130, e-mail: pfarramt.weisenheim.am.sand.@evkirchepfalz.de

Gottesdienst

In der Regel feiern wir Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr in der Kirche.

Kindergottesdienst.

Wir feiern Kindergottesdienst in der Regel an jedem Sonntag. Um 10.00 Uhr beginnt der Gottesdienst in der Kirche. Nach der Eingangliturgie verlassen die Kinder des Kindergottesdienstes die Kirche zum Weiterfeiern im Gemeindehaus. Dort können die Eltern ihre Kinder gegen 11.10 Uhr wieder abholen.- Bis nach den Sommerferien ist kein KiGo!

Gesamtmitarbeiter-Treffen des KiGo's ist am Donnerstag 11. August um 18.00 Uhr im Gemeindehaus.

Kirchlicher Unterricht

Wir machen Sommerpause bis nach den Ferien. Die neuen Präparanden werden schriftlich zum Unterricht eingeladen. Siehe Info unten.

Tanztermine

Gott erfülle deine Füße mit Tanz und deine Augen mit Lachen. (Segen aus Kamerun)

Tanztermine im 2. Halbjahr in Weisenheim, jeweils ab 20.00 Uhr:

02. 08.- 16.08.- 30.08.- 13.09.- 27.09.- 25.10.- 08.11.-22.11.- 06.12.

Krabbelgruppe jetzt neu am Mittwoch

Die Krabbelgruppe für die Kleinsten (ab 2 Monate...) findet nunmehr ab sofort immer mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr statt. Falls Sie Interesse haben, schauen Sie doch einfach mal ohne Voranmeldung und unverbindlich vorbei.

Altengerechte Wohnung frei

Im Pfarrer-Koch-Haus für altengerechtes Wohnen ist eine der größeren 2-Raum-Wohnungen frei. Sie wäre u. U. auch für 2 Personen geeignet. Bei Interesse wenden Sie sich bitte völlig unverbindlich an den 2. Vorsitzenden des Diakonie-Vereines, Herr Kurt Fischer, unter der Telefon-Nummer 06353/8605. Mit ihm kann ggf. ein Besichtigungstermin vereinbart werden.

Einladung neue Präparanden, Jahrgang 1998 - 1999

In den nächsten Tagen bekommen die neuen Präparanden die Einladung zum Beginn des Präparanden-Unterrichts.

Der Unterricht findet ab Dienstag, 23.08. bzw. Donnerstag, 25.08.2011 statt. Die Konfirmation wird dann am 24. März 2013 sein.

Die Info- und Anmeldestunde im Prot. Gemeindehaus, Schulstraße 9, findet am 09. August 2011 um 19.00 Uhr statt. Falls jemand aus dem Jahrgang 1998 - 1999 keine Einladung bekommt oder sein Kind zusätzlich zum Präparanden-Unterricht anmelden möchte, kann sich im Pfarramt melden bzw. einfach zum Info-Abend kommen.

Katholische Pfarreiengemeinschaft Freinsheim - Dackenheim

Pfarrer: E. Fischler

Kath. Pfarramt Freinsheim

Weisenheimer Str. 5, 67251 Freinsheim

Tel.: 06353/2331/Fax: 06353/91168,

E-Mail: kath.pfarramt.freinsheim@t-online.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Freinsheim

Mo und Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Dienstag, 08.30 – 10.00 Uhr,

Do: 15.00 – 19.00 Uhr

Gemeindereferent: Michael Kolar

Telefon: 06353-5080396 oder

E-Mail: gemref.kolar-freinsheim@t-online.de

Kath. Pfarramt Dackenheim

Hauptstr. 39, 67273 Weisenheim am Berg

Tel.: 06353/61 35,

E-Mail: kath.pfarramt.dackenheim@t-online.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Weisenheim am Berg:

Dienstag, 15.00 – 18.00 Uhr und

Donnerstag, 09.00 – 12.00 Uhr

Unsere Gottesdienste in der Pfarreiengemeinschaft

Donnerstag, 7. Juli

18.30 Uhr Da

18.30 Uhr K

Freitag, 8. Juli

18.30 Uhr W/Sd

Samstag, 9. Juli

15.30 Uhr F

Hl. Willibald

Hl. Messe

Anbetung

Hl. Disibod

Hl. Messe

Trauung des Brautpaares

Kathrin Matheis und Wolfgang Schott

9./10. Juli – 15. Sonntag im Jahreskreis

18.30 Uhr Bo

09.00 Uhr K

10.30 Uhr W/Sd

Vorabendmesse

Amt. Amt für Maria Spieß

Amt für Lebende und Verstorbene der Pfarreiengemeinschaft

Montag, 11. Juli

08.00 Uhr

Dienstag,

18.30 Uhr

Mittwoch,

18.30 Uhr

Donnerstag, 14. Juli

18.30 Uhr

Hl. BENEDIKT von Nursia

F Hl. Messe

12. Juli Vom Tag

F Hl. Messe

13. Juli

Hl. Heinrich und Kunigunde

W/Sd Hl. Messe

Vom Tag

K Hl. Messe

Mitteilungen:

Pfarrbüro Freinsheim und W/Berg

Frau Iwan-Maier ist in Urlaub.

Beide Pfarrbüros sind bis 10. Juli nicht besetzt.

Zum Abschied von Herrn Diakon Reitnauer

Liebe Mitchristen, mit Bedauern haben wir als Pfarreiengemeinschaft Ende Mai d.J. von unserer Bistumsleitung erfahren, dass Herr Diakon Mathias Reitnauer unter Beibehaltung seines Referates für die Ständigen Diakonen in unserem Bistum ab 01. August 2011 Krankenhauseelsorger in Grünstadt wird.

Von 1996 bis 2006 war er Pastoralteamleiter der Pfarrei Dackenheim.

Schon durch die Weihe zum Diakon im Jahr 2004 hatte er mehr Auftrag und Verantwortung in und für die ganze Pfarreiengemeinschaft.

Seit November 2006 wirkte er dann kategorial in unseren insgesamt neun Gemeinden.

Wir danken unserem tüchtigen Diakon –Herrn Reitnauer – aus ganzem Herzen für sein insgesamt 15 jähriges Wirken hier bei uns.

Ebenfalls wünschen wir ihm für seinen weiteren Dienst in Speyer wie für seine neue Aufgabe im Grünstadter Krankenhaus GOTTES SEGEN.

Nicht zuletzt wünschen wir nun der ganzen Familie Reitnauer eine von Gott gesegnete lange Zeit in ihrem Haus in Freinsheim.

Ihr Pfarrer Fischler

Haus Nikolas

Ev. Gottesdienst: Dienstag, 12. Juli, 15.30 Uhr

Kath. Gottesdienst: 26. Juli, 15.30 Uhr

Katholische Kirchengemeinde

St. Ludwig, Bad Dürkheim
Sa., 17.00 Uhr, Beichtgelegenheit
18.00 Uhr, Vorabendmesse
So., 10.30 Uhr, Eucharistiefeier
14.00 Uhr, Eucharistiefeier in poln. Sprache

St. Michael, Leistadt
So., keine Eucharistiefeier

Evangelische Jugendzentrale, Kirchenbezirk Bad Dürkheim

Kirchgasse 14, 67098 Bad Dürkheim,
Tel.: 06322/64405
Beratung für Kriegsdienstverweigerer und Hilfe bei Zivildienststellensuche
Termine nach Vereinbarung.

Aus der Region

Seebacher Abendmusiken 2011

Seebacher Finale mit Solo-Violine

Die diesjährigen Seebacher Abendmusiken gehen am Donnerstag, 14. Juli um 20.30 Uhr in der Klosterkirche Bad Dürkheim-Seebach zu Ende. Unter dem Thema „Bach – gespielt und erklärt“ gastiert der ehemalige Konzertmeister des Nationaltheater-Orchesters, Nobuhiko Asaeda. Asaeda wird höchst kompetent und zugleich charmant in die beiden Werke des Abends einführen. Es werden die Partita E dur für Violine solo und die Sonate h moll für Violine und Cembalo sein, bei der er von Jürgen E. Müller begleitet wird. Im Anschluss an die Konzerte findet der beliebte Umtrunk statt, der Gelegenheit zum Gespräch miteinander und mit den Künstlern bietet. Der Eintritt zu dem Konzert ist frei, am Ausgang wird um eine Kollekte gebeten.

Ausstellung „Die Mauer“ im Foyer der SGD Süd

Neustadt an der Weinstraße - Vom 5. Juli 2011 bis zum 29. Juli 2011 wird die Ausstellung „Die Mauer“ im Foyer der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße gezeigt.

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Am 13. August 2011 jährt sich der Bau der Berliner Mauer zum 50. Mal. Die Bundesstiftung Aufarbeitung und die Zeitungen BILD und Die Welt haben aus diesem Grunde eine zeithistorische Ausstellung mit 20 großformatigen Plakaten zusammengestellt. Diese Plakate erzählen mit ihren Bildern die Geschichte der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze. Gezeigt werden eindrucksvolle Fotos und Dokumente aus den Archiven der beiden Zeitungen, die teilweise nach Jahrzehnten erstmals wieder gezeigt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stiftung-aufarbeitung.de

A N Z E I G E N T E I L

SO STEHEN IHRE STERNE VOM 9. BIS 15. JULI 2011



Widder 21.3.-20.4.
Sprechen Sie die Probleme im beruflichen Umfeld offen an. Es nützt keinem, sie ständig nur unter den Teppich zu kehren.



Stier 21.4.-21.5.
Wenn Sie neue Herausforderungen suchen, sollten Sie dafür jetzt die Weichen stellen. Aber überstürzen Sie nichts.



Zwillinge 22.5.-21.6.
Reizen Sie Ihr geistiges Potenzial mehr aus. Ihr Chef wird das erkennen und Ihnen anspruchsvolle Aufgaben übertragen.



Krebs 22.6.-23.7.
Begeistern Sie Ihre Kollegen von Ihren nächsten Plänen. Dann wird Ihr Chef auch mit sich reden und Sie gewähren lassen.



Löwe 24.7.-23.8.
Sachliche Kritik sollte Sie nur dazu anregen, berufliche Positionen zu überdenken und nach neuen Lösungsansätzen zu suchen.



Jungfrau 24.8.-23.9.
Scheuen Sie sich nicht, auch vermeintlich schwierige Projekte anzufassen. Ihnen werden schon zündende Ideen kommen.



Waage 24.9.-23.10.
Die Zeichen für beruflichen Aufstieg stehen sehr gut. Überlegen Sie aber genau, welchen Weg Sie einschlagen wollen.



Skorpion 24.10.-22.11.
Sie sollten sich von den Kollegen nichts ausreden lassen. Ihre Ideen sind durchdacht und haben beste Aussichten auf Erfolg.



Schütze 23.11.-21.12.
Lassen Sie sich nicht davon täuschen, dass Ihnen derzeit alles gelingt. Der Teufel steckt bekanntlich immer im Detail.



Mit einem gekühlten Latte Macchiato den Sommer einfangen

(rgz-p/ho). Meer, Sonne und ein gekühlter Latte Macchiato: Diese drei Dinge gehören einfach zusammen. Wer es eilig hat, kann sich jetzt einen köstlich gekühlten Latte Macchiato aus dem Supermarkt holen. Das ist ideal für unterwegs oder um zwischendurch schnell ein bisschen Sommerfeeling zu tanken. Den erfrischenden Drink gibt es jetzt sogar ohne Milchzucker (www.minusl.de). Er ist damit eine laktosefreie und bekömmliche Alternative zu den herkömmlichen Coffee Drinks. Zudem schmeckt er intensiv und ganz natürlich. Erhältlich ist er im 250ml-Becher.

Foto: *djd/MinusL*



Steinbock 22.12.-20.1.
Private Angelegenheiten haben im Beruf nichts zu suchen. Sie riskieren anderenfalls ernsthaft den dauerhaften Erfolg Ihrer Projekte.



Wassermann 21.1.-19.2.
Übertreiben Sie Ihr berufliches Engagement nicht. Das könnte Ihnen leicht auch als Strebertum ausgelegt werden.



Fische 20.2.-20.3.
Stellen Sie alle Ihre Projekte sehr kritisch auf den Prüfstand. Nur mit großen Ideen allein stellt sich nämlich kein Erfolg ein.